

# GEMEINDE LOSSATAL



Gemeinde Lossatal, Karl-Marx-Straße 14, 04808 Lossatal

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen  
Bautzner Straße 67  
04347 Leipzig

**Internet:** www.lossatal.eu  
**Bearbeiter/in:** Uwe Weigelt  
**Telefon/Fax:** (034262) 488-12  
**E-Mail:** info@lossatal.eu  
**Dienstgebäude:** OT Falkenhain  
Karl-Marx-Straße 14  
04808 Lossatal

**Öffnungszeiten:**  
**Dienstag:** 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr  
**Donnerstag:** 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Ihre Zeichen; Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen; unsere Nachricht vom  
SO

Datum  
27.08.2025

Betreff

## Regionalplan Leipzig-West Sachsen - Teilfortschreibung Erneuerbare Energien Stellungnahme der Gemeinde Lossatal zum Entwurf

Sehr geehrter Herr Halka,

in der erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Lossatal zur Fortschreibung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen. Bitte berücksichtigen Sie ebenfalls die im Anhang beigefügten Stellungnahmen unserer Ortschaftsräte und des Geoparks im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Wir bitten uns den fristgerechten Eingang unserer Stellungnahme per E-Mail kurz zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uwe Weigelt

Anhang:

- Gesamtstellungnahme der Gemeinde Lossatal inkl. Stellungnahmen der Ortschaftsräte und des Geoparks Porphyrland

Seite 1 von 1

Tel.: 034263/ 708-15  
Fax: 034263/ 708-28  
eMail: verwaltung@wb-lossatal.de

Steuernummer: 238/197/02721  
Betriebsnummer: 05856626  
Gemeindekennziffer 14729245

Bankverbindung: Sparkasse Muldentale Kto.: 102 000 4432 BLZ: 860 502 00 IBAN: DE18 8605 0200 1020 0044 32 BIC: SOLADES1GRM

Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.

# **Regionalplan Leipzig-West Sachsen**

## **Teilfortschreibung Erneuerbare Energien**

**Stellungnahme der Gemeinde Lossatal zum Entwurf (Stand 27.08.2025)**

### **A: Kapitel 5.1.2 ff. – Windenergienutzung**

#### **1. Einleitung und Anlass der Stellungnahme**

Die Gemeinde Lossatal begrüßt die beabsichtigte Teilfortschreibung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen im Bereich „Erneuerbare Energien“, sofern damit eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung ermöglicht und zugleich sichergestellt wird, dass die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 249 Abs. 7 BauGB auf konkret ausgewiesene Vorranggebiete begrenzt wird.

Die Zielstellung, durch eine verbindliche raumordnerische Festlegung geeigneter Vorrang- und Eignungsgebiete eine gesteuerte Lenkung des Windenergieausbaus zu erreichen, wird ausdrücklich geteilt. Eine derartige regionale Steuerung ist aus Sicht der Gemeinde erforderlich, um eine ungeordnete Ansiedlung von Einzelanlagen im Außenbereich zu verhindern. Ohne planerische Vorgaben besteht die erhebliche Gefahr, dass durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben außerhalb festgelegter Gebiete realisiert werden könnten, was eine Einflussnahme der Gemeinde auf Standortwahl und Ausmaß der Vorhaben erheblich einschränken würde.

Gerade mit Blick auf die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungs- und Planungshoheit der Gemeinden gemäß Art. 28 Abs. 2 GG ist eine abgestimmte, transparente und regional koordinierte Ausweisung geeigneter Flächen unerlässlich. Ein ungesteuerter Ausbau würde nicht nur Belange des Landschaftsbildes und des Immissionsschutzes, sondern auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen empfindlich beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Gemeinde Lossatal das Ziel, den Ausbau der Windenergie im Rahmen der regionalen Planung aktiv zu gestalten und begrüßt ausdrücklich, dass der Regionalplan die Möglichkeit zur Begrenzung der Privilegierung nach § 249 Abs. 7 BauGB konsequent nutzt.

Allerdings weist die Gemeinde zugleich auf die Notwendigkeit hin, die Entwicklung der erneuerbaren Energien – insbesondere der Windkraft – nicht isoliert, sondern im engen Zusammenhang mit dem notwendigen Netzausbau und den vorhandenen Infrastrukturkapazitäten zu betrachten. Ein Ausbau der Erzeugungskapazitäten darf nicht

dazu führen, dass Strom großflächig abgeregelt wird, weil Transportwege oder Einspeisemöglichkeiten fehlen. Ein synchrones Vorgehen ist essenziell, um technische Machbarkeit, Versorgungssicherheit und gesellschaftliche Akzeptanz miteinander zu vereinbaren.

Die vorgesehene Anpassung des Landesrechts, wonach bis Ende 2027 mindestens 1,3 % und bis 2032 insgesamt 2 % der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen, wird grundsätzlich befürwortet. Die dabei angekündigte differenzierte Betrachtung naturräumlicher, siedlungsstruktureller und infrastruktureller Gegebenheiten wird als sinnvoller Schritt bewertet, um die Zielvorgaben des Bundes mit den realen Rahmenbedingungen in der Region in Einklang zu bringen. Absolut entscheidend ist aus Sicht der Gemeinde, dass beim Fortschreiben des Regionalplanes die Windenergiegebiete so priorisiert werden, dass diese gestaffelt in Kraft treten – das führt dazu, dass bis 2027 nur 1,3 % der Landesfläche für die Windkraft zu Verfügung gestellt werden müssen. Danach ist zwingend zu evaluieren, ob der derzeitige Ansatz mit Flächenzielen für die Windenergie zur Erreichung der bundes- oder landespolitischen Klimaschutzziele dienlich ist, auch unter dem Aspekt der Netzstabilität (Netzausbau und Speicher). Erst nach der Evaluierung kann das Ziel (Flächen- oder Leistungsziel) bis 2032 möglicherweise modifiziert festgelegt werden. Und genau dafür muss der Regionalplan gerüstet sein, damit nicht bereits ab 2027 2 % der Landesfläche mit Windkraftanlagen bebaut werden kann, worunter derzeit im Wesentlichen die Akzeptanz für den Ausbau in der Bevölkerung leidet.

Um Zielkonflikte rechtzeitig zu identifizieren und aufzulösen, ist aus Sicht der Gemeinde eine frühzeitige und transparente Rückkopplung dieser neuen rechtlichen Rahmenbedingungen in den Regionalplan erforderlich. Insofern erscheint eine erneute Offenlage der Planunterlagen im weiteren Verfahren als konsequent und notwendig.

## **2. Allgemeine Anmerkungen zu den ausgelegten Unterlagen**

### **2.1 Veraltete Kartengrundlagen und mangelnde Transparenz**

Die zugrunde gelegte Kartengrundlage ist veraltet und genügt nicht den Anforderungen an eine nachvollziehbare und überprüfbare Planung. Wichtige topografische Merkmale – wie neue Straßentrassen (z. B. A 72), Gewässer, Stromleitungen, Waldflächen – sind unzureichend dargestellt oder fehlen ganz. Auch die Gemeindegrenzen sind nicht kenntlich gemacht. Zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planungen fordert die Gemeinde die Bereitstellung aktueller digitaler Planungsdaten (z. B. Shape-Dateien) sowie sog. Gebietssteckbriefe, in denen Abgrenzung, Kriterien und Einschränkungen jedes Vorranggebietes dargestellt werden.

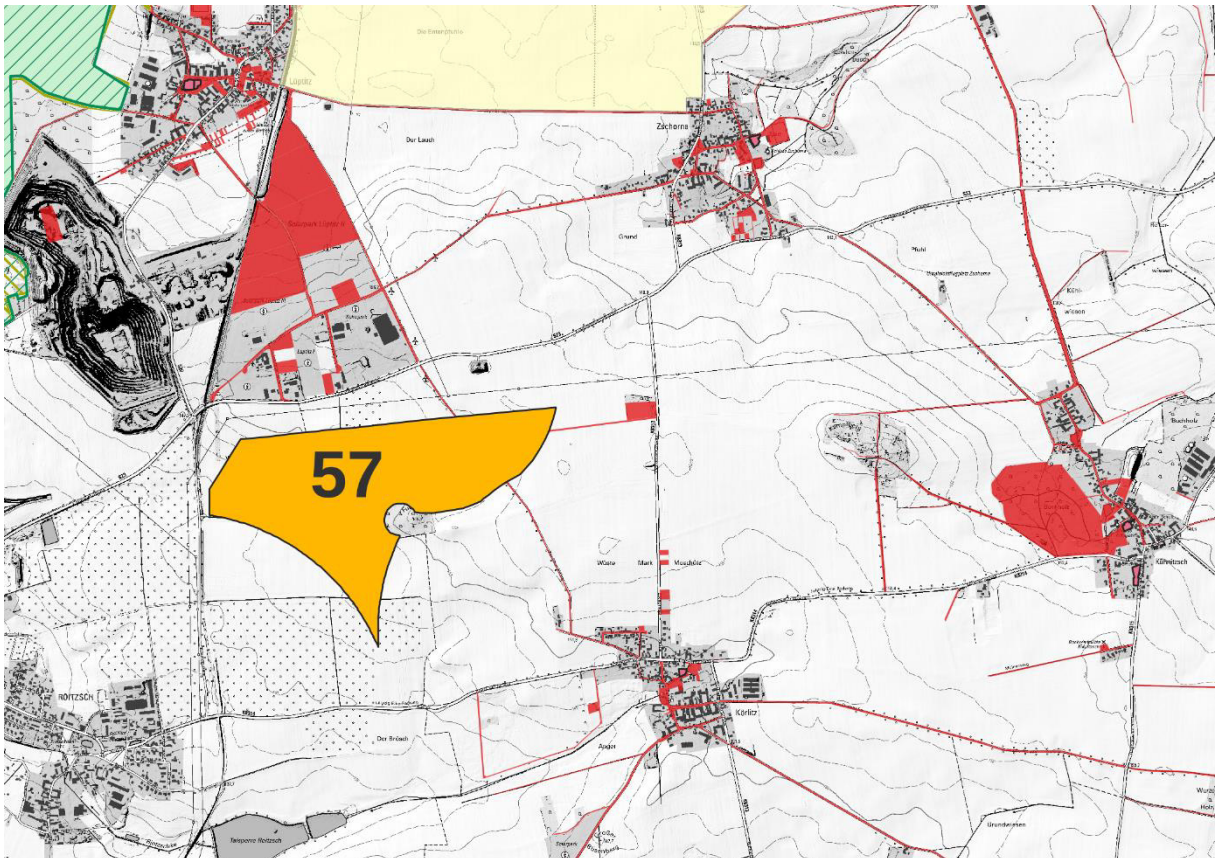
## 2.2 Unklare Kriterien und Gebietsnummerierung

Die Auswahlkriterien zur Abgrenzung der Vorranggebiete sind nicht durchgehend nachvollziehbar. Insbesondere fehlen belastbare Begründungen für Schutzabstände zu Infrastruktureinrichtungen oder zum vollständigen Ausschluss bestimmter Flächenkategorien (z. B. Wald).

Die Gebietsnummerierung ist inkonsistent (z. B. Verwendung gleicher Nummer mit Buchstabenanhang wie 26a–26e), ohne dass deren Systematik erläutert wird. Für eine rechtssichere Umsetzung ist dies unzureichend.

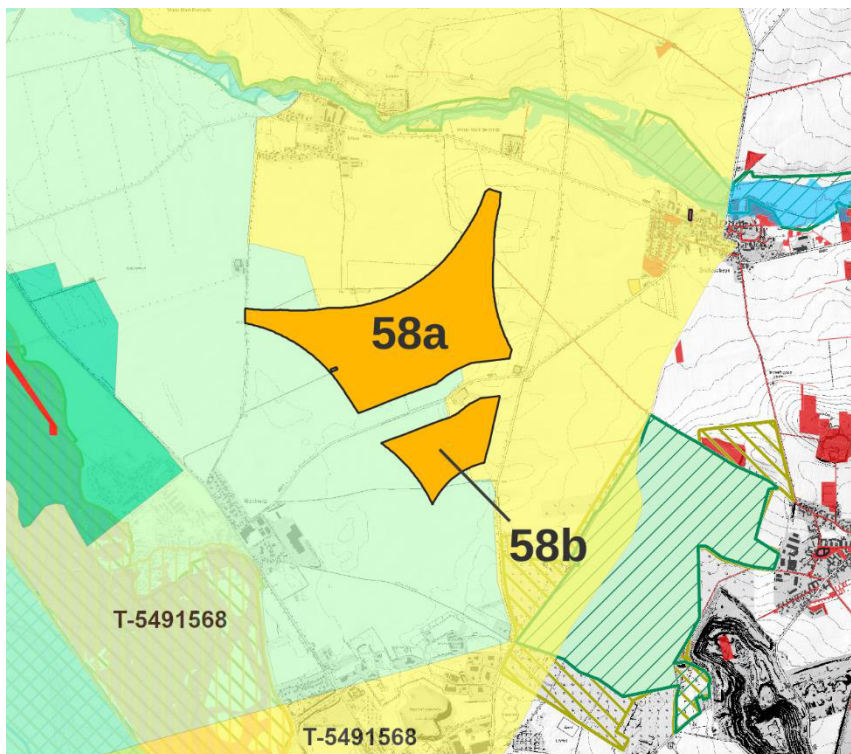
## 3. Bewertung der einzelnen Gebiete

### 3.1 Beschleunigungsgebiet 57 – Lüptitz/ Körlitz/ Roitzsch



Die Gemeinde Lossatal sieht das Beschleunigungsgebiet 57 kritisch. Für den bestehenden Windpark ist die Akzeptanz in der Bevölkerung vorhanden. Für Neuanlagen kann dies nicht vorausgesetzt werden.

### 3.2 Gebiete 58a und 58b – Großzscheпа/ Nischwitz/Lossa



Die Gemeinde bewertet die Gebiete 58a und 58b kritisch. Aufgrund der nachfolgenden Abwägung muss bei der weiteren Fortschreibung des Regionalplans folgende Aspekte geprüft und eingearbeitet werden.

#### **1. Schutzgüterprüfung und Abwägung**

##### a) Mensch, Gesundheit und Erholung

- **Fluglärm in Großzscheпа:** Der Ortsteil Großzscheпа ist bereits durch die Einflugschneise des Flughafens Leipzig/Halle erheblich mit Fluglärm belastet. Die zusätzliche Errichtung von Windkraftanlagen würde die Lebensqualität weiter beeinträchtigen, insbesondere durch zusätzliche Geräuschimmissionen und Veränderungen im Landschaftsbild.
- **Höhenbegrenzung Windenergieanlagen:**  
Im Geltungsbereich des Regionalplans Leipzig-West-sachsen ist es innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung grundsätzlich nicht zulässig, im Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festzusetzen. Diese Vorgabe ist im Regionalplan eindeutig geregelt:

„Festsetzungen zur Höhe von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung sind innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht zulässig.“

Der Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Windenergiepotenzial optimal ausgenutzt werden soll. Windenergieanlagen sollen nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet werden, um die Ausbauziele für erneuerbare Energien möglichst effizient zu erreichen. Eine pauschale Höhenbegrenzung würde die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit moderner Windenergieanlagen erheblich einschränken und damit den regionalplanerischen sowie gesetzlichen Ausbauzielen entgegenstehen. Die Gemeinde Lossatal sieht jedoch Anlass, diese Vorgabe zu überprüfen. Denn durch das generelle Verbot von Höhenbegrenzungen wurden bereits bei der Regionalplanung bestimmte Flächen ausgeschlossen, die aufgrund besonderer Anforderungen an die Flugsicherung oder militärische Radarmindesthöhen nicht für sehr hohe Windenergieanlagen geeignet sind. In solchen Fällen ergeben sich Höhenbeschränkungen aus fachgesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinde Lossatal geht davon aus, dass durch die Berücksichtigung solcher Einzelfälle – insbesondere an den Randbereichen der Vorranggebiete – zusätzliche Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden könnten. Dies würde auch zur Erreichung des gesetzlichen Flächenziels beitragen. Es ist nicht beabsichtigt, das Instrument der Höhenbegrenzung generell im Regionalplan zu verankern. Vielmehr sollte in begründeten Einzelfällen eine Festlegung zur maximalen Anlagenhöhe möglich sein, sofern eine sorgfältige planerische Abwägung erfolgt ist. Diese Abwägung darf nicht pauschal, sondern muss anlassbezogen und nachvollziehbar sein.

Ein zentrales Kriterium bei der Bewertung von Höhenbegrenzungen ist die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen. Mit zunehmender Nabenhöhe steigt in der Regel auch die durchschnittliche Windgeschwindigkeit am Standort. Da die Energieausbeute einer Windenergieanlage im Wesentlichen von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit abhängt, führen bereits geringe Windgeschwindigkeitssteigerungen zu deutlich höheren Stromerträgen und damit zu einer besseren Wirtschaftlichkeit. Allerdings nimmt mit der Höhe der Anlagen auch der potenzielle Schattenwurf auf benachbarte Wohnbebauung zu. Für den sogenannten Schattenschlag von Windenergieanlagen gelten in Deutschland klare Grenzwerte: Der zulässige Schattenwurf an einem Wohngebäude darf 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten. Besonders in den Wintermonaten, wenn Photovoltaikanlagen weniger Strom liefern, ist die Windstromerzeugung wichtig – allerdings kann durch die tiefstehende Sonne der Schattenwurf auf Wohngebäude, wie in Großzscheпа, verstärkt auftreten.

Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Lossatal, das Thema Höhenbegrenzung erneut zu prüfen, eine Abwägung vorzunehmen und den

Abwägungsprozess im Regionalplan nachvollziehbar darzustellen.

Eine Reduzierung der Anlagenhöhe könnte den Schattenschlag auf die Wohnbebauung verringern und damit Abschaltungen der Windenergieanlagen vermeiden helfen. Die Höhenbegrenzung würde zudem ebenfalls zur Akzeptanz in der Bevölkerung beitragen.

#### b) Wasser und Boden

- **Trinkwasserschutzgebiet Zone 3:** Die Gebiete 58a und 58b liegen im Trinkwasserschutzgebiet Zone 3. Hier bestehen besondere Anforderungen an den Schutz des Grundwassers. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen kann Risiken für die Wasserqualität bergen, z.B. durch Bodenversiegelung, Bauarbeiten oder potenzielle Schadstoffeinträge.

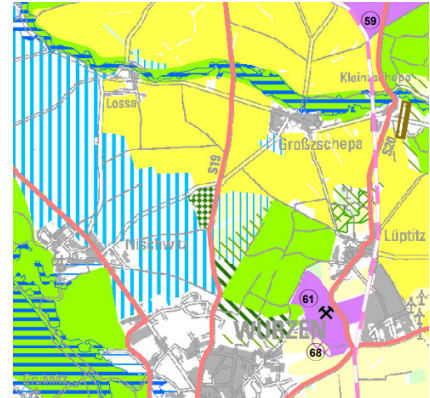
#### c) Kultur- und Sachgüter

- **Archäologische Denkmäler:** Im Flächennutzungsplan Hohburg sind für die Bereiche 58a und 58b Flächen mit archäologischen Denkmälern ausgewiesen (Quelle: Flächennutzungsplan Gemeinde Lossatal - Anhang). Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte diese Denkmäler beeinträchtigen oder zerstören. Eine genaue Prüfung und Abwägung im Einzelfall ist zwingend erforderlich.

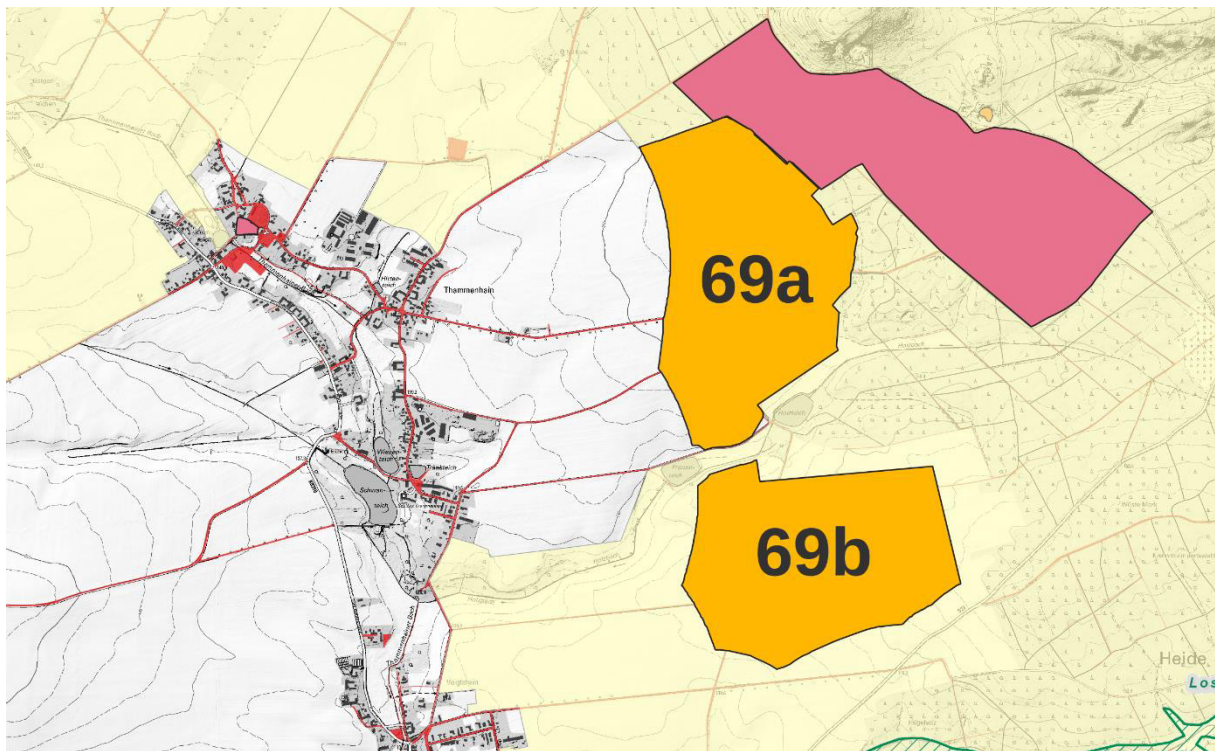
#### d) Natur und Landschaft

- Die Gemeinde Lossatal spricht sich gegen die Anwendung der **Rotor-Out-Regelung** aus. Die Rotor-out Planung führt dazu, dass die tatsächliche Beeinträchtigung für Anwohner und Umwelt (Lärm, Schatten, Vegetationskollisionen) deutlich größer ist als die ausgewiesene Fläche vermuten lässt. Die Rotoren reichen weit über die Flächengrenzen hinaus und unterschreiten somit den faktischen Schutzabstand zur umliegenden Wohnbebauung. Zudem führt diese Planung zu einer faktischen Erweiterung des Vorranggebiets.  
Durch das Gebiet 58a verlaufen bedeutende Infrastrukturtrassen wie der Viaregia-Wanderweg, die Fernwasserleitung, ein geplantes Wasserstoffnetz sowie Stromleitungen, was die Nutzung zusätzlich erschwert.

- Im Gebiet 58b ist eine Teilfläche als **Waldmehrungsgebiet** festgesetzt (Quelle: Regionalplan 2020 – Karte 14\_Raumnutzung). Waldmehrungsgebiete finden im Regionalplan Leipzig-West Sachsen – Teilfortschreibung Erneuerbare Energien – keine Berücksichtigung mehr. Dieses Vorgehen lehnt die Gemeinde Lossatal ab, da hier Fachplanungen nicht berücksichtigt werden. Die aktuelle Planung ist ausschließlich auf die Steuerung von Flächen für Wind- und PV-Anlagen ausgerichtet. An dieser Stelle sollte grundlegend die Fachplanungen in allen Bereichen nochmal geprüft werden, dass nicht gegenläufige Fachplanungen erfolgen.



### 3.3 Gebiete 69a und 69b - Thammenhain



Die Gemeinde sieht die Ausweisung von 69a und 69b sehr kritisch, insbesondere das Gebiet Nr. 69a als Beschleunigungsgebiet:

#### 1. Schutzgüterprüfung und Abwägung

##### a) Natur und Landschaft

- **Erholung und Landschaftsbild:** Windenergieanlagen können das Landschaftsbild erheblich verändern und die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen, insbesondere in landschaftlich sensiblen Bereichen wie der Dahleener Heide und in



der Nähe von geplanten Erholungswäldern (Friedwald). Beide Gebiete liegen im Landschaftsschutzgebiet Dahleener Heide, das besondere Funktionen für Natur, Erholung und das Landschaftsbild erfüllt.

Die Region ist geprägt durch eine Porphyrhügellandschaft mit markanten Höhenrücken und Kuppen (u.a. Hohburger Berge, Schildberg, Kohlenberg), die als weithin sichtbare Landmarken die Eigenart und Schönheit der Landschaft bestimmen. Die Sichtbeziehungen zwischen Kuppen und Höhenzügen sind landschaftsprägend und werden durch Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt.

Biotope und naturnahe Lebensräume sind in diesen Gebieten besonders wertvoll und schutzbedürftig.

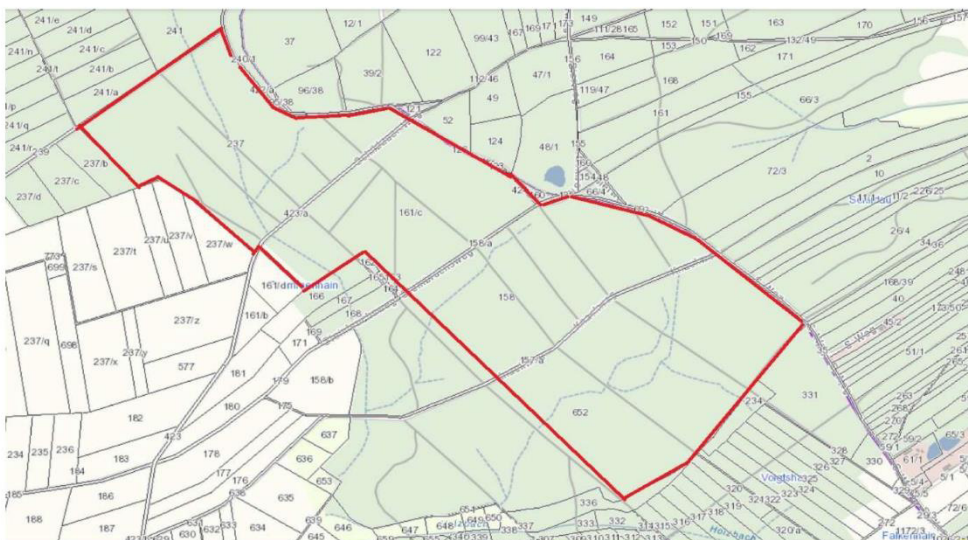
Die Gemeinde Lossatal nimmt mit großem Unverständnis zur Kenntnis, dass die Landesdirektion Sachsen den Antrag auf Zielabweichung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich Paschwitz–Böhlitz mit Verweis auf die Belange des Kulturlandschaftsschutzes, insbesondere die landschaftsprägenden Höhenrücken der Hohburger Berge (Z 4.1.1.7 RPI L-WS), abgelehnt hat (AZ: 34-2417/814/3 vom 15.05.2025). Während eine solartechnische Nutzung im genannten Bereich trotz ihrer landschaftsangepassten Ausgestaltung und extensiven Bewirtschaftung als unvereinbar mit den Zielen der Raumordnung angesehen wird, weist der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen nur wenige Kilometer entfernt ein Vorranggebiet für Windenergienutzung aus – und das ohne Höhenbegrenzung. Diese Diskrepanz in der raumordnerischen Bewertung technogener Eingriffe in das Landschaftsbild wirft aus Sicht der Gemeinde erhebliche Fragen zur Konsistenz und Gleichbehandlung im planerischen Vorgehen auf. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet die visuell deutlich stärker wirksamen Windenergieanlagen im direkten landschaftlichen Zusammenhang als zulässig erscheinen, während eine bodengebundene, flächenschonend integrierte PV-Nutzung unter Berufung auf ästhetische Kriterien kategorisch ausgeschlossen wird.

Die Gemeinde lehnt die pauschale Ausweisung von 69a als Beschleunigungsgebiet ab, da hier lediglich Mindestanforderungen gelten und keine tiefgehende Prüfung der Heidelandchaft erfolgt. Die Entscheidung das Gebiet 69a als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, ist im Regionalplan nicht dargestellt und nachvollziehbar. Die Gemeinde fordert, dass 69a und 69b – wenn überhaupt – nur als Vorranggebiete unter Einzelfallprüfung ausgewiesen werden.

## b) Weitere Aspekte

- **Friedwald-Planung:** Die dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zuzuordnende gemeindliche Planungshoheit vermittelt eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 14.07.2021 – 4 CN 3.20, Rn. 15 ff., zuletzt BVerwG, Urt. v. 09.12.2021 – 4 A 2/20; Urt. v. 12.06.2024 – 11 A 13.23). Die Gemeinde Lossatal beabsichtigt die Ausweisung eines Friedwaldes, der im Regionalplan bislang nicht berücksichtigt ist. Friedwälder dienen als naturnahe Bestattungsorte und haben besondere Anforderungen an Ruhe, Naturnähe und Landschaftsbild. Die Planung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe würde dem Schutzzweck eines Friedwaldes widersprechen. Die geplante Ausweisung eines Friedwaldes in der Gemeinde wurde bisher im Regionalplan nicht berücksichtigt und steht im Konflikt mit der Windenergienutzung in diesem Bereich. Der notwendige Gemeinderatsbeschluss (Beschluss-Nr. 694/25-GR vom 15.01.2025) zur Ausweisung des Gebietes als Friedwald wurden bereits gefasst und liegt der Rechtsaufsichtsbehörde (Landkreis Leipzig) zur Genehmigung vor. Zudem sind Verträge zwischen Landeigentümer, Gemeinde und Betreiber des Friedwaldes bereits abgeschlossen worden. Der Friedwald als weiteres Bestattungselement soll ab 2026 in der Gemeinde Lossatal den Bürgern angeboten werden.

### Übersichtskarte für den FriedWald Lossatal



## 4. Weitere Belange und Hinweise

### 4.1 gerechtere Flächenverteilung

Die geplanten Vorranggebiete sind innerhalb der Region ungleichmäßig verteilt, was einzelne Gemeinden überproportional belastet. Dies gefährdet die Akzeptanz vor Ort und widerspricht dem Grundsatz der gerechten Lastenverteilung. Es sollte geprüft werden, ob durch Anpassungen im Kriterienraster eine gerechtere Flächenverteilung erzielt werden kann. Das könnte aus Sicht der Gemeinde insbesondere folgende Kriterien betreffen:

- (F9) Reduzierung der pauschalen Abstandsflächen von Straßen auf die Anbauverbotszone plus 75m gemäß § 4 Abs. 3 WindBG (BAB 115 statt 140m, sonstige 95 statt 120m), alternativ auf Eigendefinition der Standard-WEA
- (F10) Reduzierung der Abstandsflächen von Schienenwegen auf die Sicherheitsvorgaben gemäß LEisenbahnG plus 75m gemäß § 4 Abs. 3 WindBG (dann 125 statt 150m), alternativ auf Eigendefinition der Standard-WEA
- (F4) Erhöhung des Schutzabstands zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften auf 800m in bereits mit WEA vorbelasteten Bereichen und 1.000m in unvorbelasteten Bereichen
- Festlegung eines Mindestabstands zwischen Vorranggebieten um eine Überprägung einzelner Teilräume und eine Gesamtwirkung mehrerer Windparks zu vermeiden
- Aufnahme bestehender Windparks in die 1,3 %- (2 %-) Flächenkulisse
- Um die planerische Abwägung des Regionalen Planungsverbandes besser nachvollziehen zu können ist es außerdem zwingend erforderlich, dass den einzelnen Windenergiegebieten in einem Steckbrief jeweils ein schlüssiges Kriteriengerüst zugrunde gelegt wird. Dabei ist es erforderlich, für jedes der zur Abgrenzung der Vorranggebiete herangezogenen Kriterien eine schlüssige und umfassende Begründung vorzulegen, die eine Nachvollziehbarkeit der Kriterienauswahl gewährleistet. Zudem sollten für alle angewandten Kriterien eine Einordnung erfolgen, wie diese sich innerhalb der Planungsregion auswirken (z.B. durch prozentuale Angaben).

### 4.2 Umwelt- und Artenschutz auf unsicherer Datenbasis

Die Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage unvollständiger Daten. Eine Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Daten (z. B. Brutvorkommen, Zugkorridore) ist nicht nachvollziehbar. Die Planunterlagen benennen zudem keine geeigneten Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III. Damit fehlt eine tragfähige Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit der künftigen Vorhaben.

## 5. Fazit

Abschließend betont die Gemeinde Lossatal, dass sie die Ziele der Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien ausdrücklich unterstützt.

Gleichzeitig weist die Gemeinde jedoch darauf hin, dass der Ausbau erneuerbarer Energien nur dann dauerhaft erfolgreich und gesellschaftlich tragfähig sein kann, wenn er in einem rechtssicheren, ausgewogenen und mit den kommunalen Planungsinteressen abgestimmten Rahmen erfolgt. Eine einseitige Überlastung einzelner Gemeinden widerspricht diesem Grundgedanken ebenso wie dem Gebot der gerechten Lastenverteilung und der Wahrung kommunaler Selbstverwaltungsrechte gemäß Art. 28 Abs. 2 GG.

Die Gemeinde Lossatal erwartet daher, dass die im Rahmen dieser Stellungnahme eingebrachten Hinweise und Bedenken im weiteren Planungsverfahren ernsthaft geprüft und angemessen berücksichtigt werden.

Den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans „Erneuerbare Energien“ (Stand: 07.03.2025), insbesondere die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie 58a und 58b sieht die Gemeinde aufgrund erheblicher Konflikte mit den Schutzgütern Wasser, Boden, Kultur und Mensch sowie wegen der bestehenden Vorbelastungen durch Fluglärm und der Bedeutung für das Landschaftsbild kritisch. Auch die Gebiete 69a und 69b werden sehr kritisch gesehen, da sie im sensiblen Landschaftsschutzgebiet liegen und die Erholungsfunktion sowie die Naturausstattung gefährden können. Hier fordert die Gemeinde eine genaue Einzelfallprüfung und eine Überarbeitung der Mindestanforderungen im Genehmigungsverfahren. Die Gemeinde bittet darum, die Planung des Friedwaldes in zukünftigen Regionalplanungen zu berücksichtigen und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des kulturellen Erbes stärker zu gewichten.

Die Gemeinde Lossatal spricht sich für eine ausgewogene Abwägung zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Schutz der lokalen Schutzgüter aus. Sie begrüßt die Ausweisung geeigneter Flächen, fordert jedoch strenge Prüfungen und Rücksichtnahme auf die kommunalen Belange und die Schutzgüter, insbesondere in sensiblen Gebieten wie Trinkwasserschutzzonen, Landschaftsschutzgebieten und Bereichen mit archäologischen Denkmälern. In einem ersten Schritt fordert die Gemeinde daher die Windenergiegebiete auf das 1,3 %-Flächenziel bis 2027 zu reduzieren, um die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen.

## 6. Kurzübersicht

<b>Gebiet</b>	<b>Bewertung der Gemeinde</b>	<b>Hauptargumente</b>
57	kritisch	siehe Stellungnahme des Ortschaftsrates Kühnitzsch/ Körlitz vom 19.08.2025; Stellungnahme des Ortschaftsrates Lüptitz/ Zschorna (Anlage 6,7)
58a	kritisch	Trinkwasserschutz, archäologische Denkmäler, Infrastrukturtrassen, Viaregia, Sichtbeziehung, Höhenbegrenzung sinnvoll – Abwägung mit Wirtschaftlichkeit
58b	kritisch	Trinkwasserschutz, archäologische Denkmäler, Waldmehrungsgebiet, Infrastrukturtrassen, Sichtbeziehung
69a	Ablehnung als Beschleunigungsgebiet, kritisch als Vorranggebiet (nur mit Einzelfallprüfung)	Landschaftsschutzgebiet, Heidelandschaft, Sichtbeziehungen, Biotope, keine Tiefenprüfung, Widmungsverfahren Friedwald
69b	Kritisch - Vorranggebiet (nur mit Einzelfallprüfung)	Landschaftsschutzgebiet, Sichtbeziehungen, Biotope, Porphyrhügellandschaft, landschaftsprägende Kuppen, Widmungsverfahren Friedwald
53a, 53b, 53c, 54	kritisch	siehe Stellungnahme des Ortschaftsrates Meltewitz/Mark Schönstädt vom 12.08.2025 (Anlage 4)

### **B: Kapitel 5.1.4 ff. – Nutzung solarer Strahlungsenergie**

Die Gemeinde Lossatal unterstützt die Ziele des Regionalplans Leipzig-West Sachsen zur Förderung erneuerbarer Energien und erkennt die Bedeutung der solaren Strahlungsenergie für die Energiewende an. Die Gemeinde sieht sich als aktiven Partner bei der Umsetzung der regionalen und übergeordneten energiepolitischen Vorgaben.

Der Regionalplan sieht die gezielte Ausweisung geeigneter Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor, wobei neben technischen und naturräumlichen Kriterien auch die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft berücksichtigt wird.

Das regionale Anpassungs- und Handlungskonzept des Wurzner Landes vom Februar 2024 dient als Grundlage für die Identifikation geeigneter Standorte und bezieht insbesondere die Bodenwertzahl (BWZ) sowie örtliche Gegebenheiten als Kriterium ein.

Die Gemeinde Lossatal spricht sich gegen eine generelle Öffnung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl über 50 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus.

Hochwertige landwirtschaftliche Böden sind für die regionale Nahrungsmittelproduktion und die Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe von zentraler Bedeutung. Die Gemeinde betont jedoch, dass die Entscheidung über Ausnahmen im Einzelfall bei der Gemeinde selbst liegen muss. Nur so kann auf lokale Besonderheiten, bestehende Vorbelastungen oder innovative Nutzungskonzepte (z. B. Agri-PV) angemessen reagiert werden.

**Zusammenfassend** setzt sich die Gemeinde Lossatal für eine differenzierte und gemeindebasierte Steuerung der Flächennutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein. Die Gemeinde lehnt eine pauschale Öffnung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ab, fordert aber die Möglichkeit, im Einzelfall eigenständig zu entscheiden.

**Anhang 1:** Auszug Flächennutzungsplan Hohburg – Festsetzung archäologische Denkmäler

**Anhang 2:** Stellungnahme Ortschaftsrat Thammenhain

**Anhang 3:** Stellungnahme Ortschaftsrat Großschepe

**Anhang 4:** Stellungnahme Ortschaftsrat Meltewitz

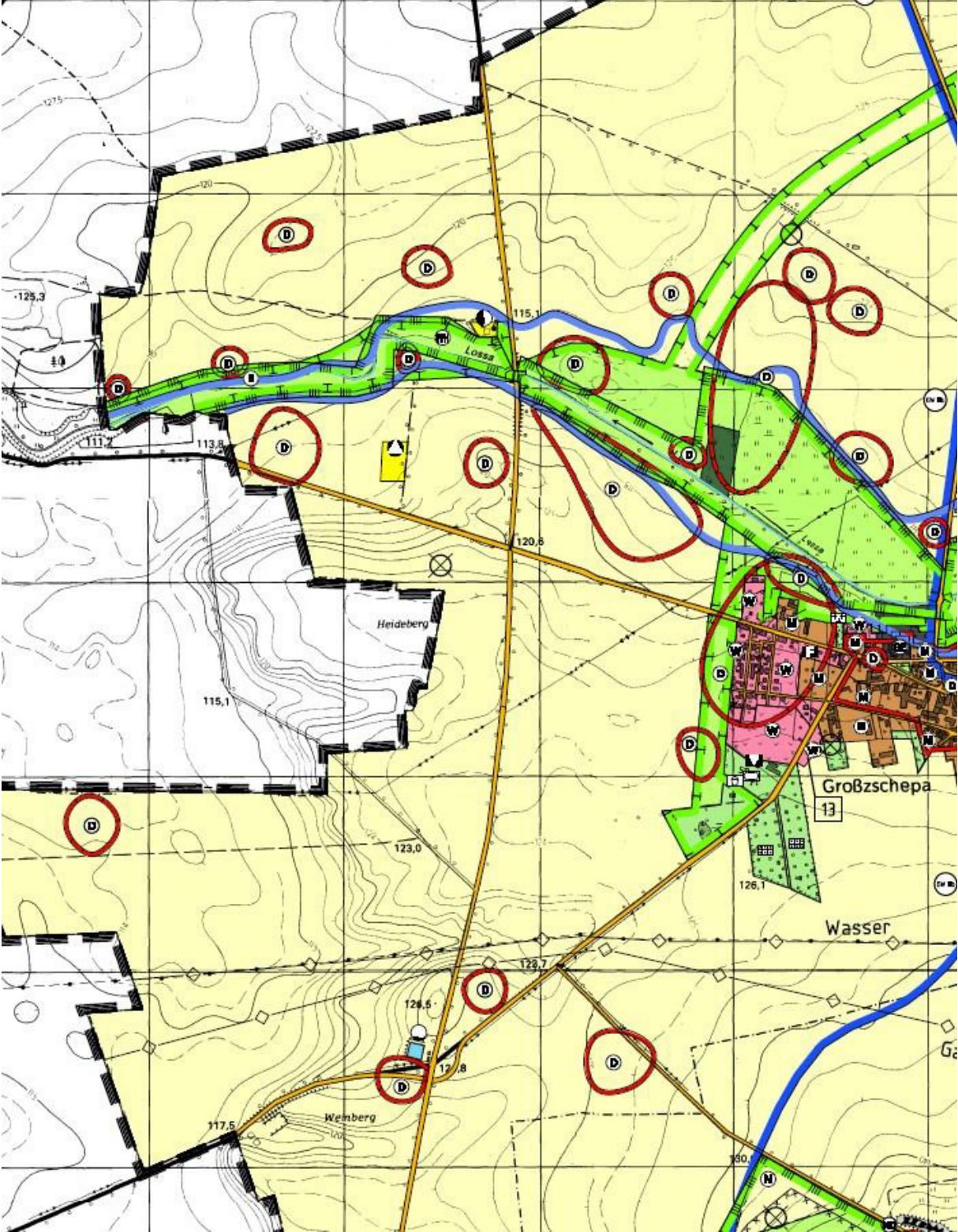
**Anhang 5:** Stellungnahme Ortschaftsrat Falkenhain

**Anhang 6:** Stellungnahme Ortschaftsrat Kühnitsch/ Körlitz

**Anhang 7:** Stellungnahme Ortschaftsrat Lüptitz

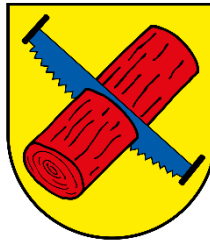
**Anhang 8:** Stellungnahme Geopark

Anhang 1: Auszug Flächennutzungsplan Hohburg – Festsetzung archäologische Denkmäler





ORTSCHAFTSRAT



THAMMENHAIN  
& VOIGTSHAIN

## Stellungnahme

### zur Teilfortschreibung des Regionalplans Leipzig- Westsachsen – Erneuerbare Energien

Abgabe an:

Gemeindeverwaltung Lossatal, z. H. Herrn Bürgermeister Uwe Weigelt

Gemeinderäte und Ortsvorsteher der Gemeinde Lossatal

Als offener Brief an die Bürgerinnen und Bürger von Thammenhain und Voigtshain

## 1. Einleitung

Der Ortschaftsrat Thammenhain und Voigtshain hat sich intensiv mit dem Thema Windenergie, den gesetzlichen Rahmenbedingungen des EEG sowie den Vorgaben des Regionalplans Leipzig-West Sachsen auseinandergesetzt. Neben einer sachlichen Befassung durch Fachliteratur und Gespräche fanden zwei Veranstaltungen unter Teilnahme des Ortschaftsrates statt: eine Bürgerinfoveranstaltung am 02.06.2025 mit über 100 Teilnehmenden sowie eine separate Eigentümerversammlung mit dem Projektträger UKA am 30.06.2025. Außerdem sprach der Ortschaftsrat Thammenhain und Voigtshain mit dem Projektentwickler wpd.

Darüber hinaus wurden dem Ortschaftsrat von engagierten Bürgerinnen und Bürgern aus Thammenhain und Voigtshain die Ergebnisse einer Unterschriftensammlung übergeben. 375 Menschen haben darin ihre Bedenken gegen die Ausweisung der Flächen 69a und 69b als Vorranggebiete für Windenergieanlagen zum Ausdruck gebracht. Bei der Kommunalwahl 2024 waren 585 Bürgerinnen und Bürger im Ort wahlberechtigt. Nach Abzug einzelner Dopplungen und nicht ortsansässiger Unterzeichnender ergibt sich daraus eine Beteiligung an der Unterschriftensammlung von rund 62 % – ein deutliches Zeichen für die starke Anteilnahme und das kritische Bewusstsein innerhalb der Bevölkerung. Nach Abschluss der Bürgerbeteiligung des regionalen Planungsverbandes wurde zudem in einem Anschreiben von Frau Dr. Kerstin Slotta an den Ortschaftsrat mitgeteilt, dass über Sie 272 negative Stellungnahmen beim Planungsverband eingereicht wurden. Auch der Ortschaftsrat selbst hat 7 negative und 4 positive Stellungnahmen an den Verband gerichtet, die von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht wurden.

Es war Ziel des Ortschaftsrats, nicht einseitig zu argumentieren, sondern möglichst viele Perspektiven – fachlich, wirtschaftlich, naturschutzbezogen und gesellschaftlich – aufzunehmen. Nur auf dieser Grundlage kann ein Meinungsbild entstehen, das nicht von Stimmungen, sondern von Verantwortung getragen ist. Diese Haltung spiegelt sich in der nachfolgenden Stellungnahme wider.

***Bei aller Unterschiedlichkeit in der Bewertung der Thematik eint uns jedoch eines: Wir leben gemeinsam in diesen Dörfern, sind Nachbarn, Freunde und Familien. Unsere Meinungen mögen auseinandergehen, doch wir teilen das Interesse an einer lebenswerten, naturverbundenen und zukunftsfähigen Heimat. Genau deshalb verdient dieses Thema eine sachliche, respektvolle und gut informierte Auseinandersetzung.***

Der Ortschaftsrat legt mit dieser Stellungnahme eine umfassende, sachlich begründete Bewertung vor, die alle wesentlichen Dimensionen berücksichtigt: Umwelt, Raumordnung, Soziales, Wirtschaft und Gemeinwohl.

## 2. Lage im Naturraum und Schutzgebietsstruktur

Die Vorrangflächen 69a und 69b liegen am sogenannten „Tor zur Dahleiner Heide“ – einem ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Übergangsraum zwischen der Dahleiner Heide (Landschaftsschutzgebiet), dem Schildberg und dem Naturschutzgebiet Hohburger Berge. Diese Lage verleiht dem Raum eine hohe Bedeutung für die überregionale Biotopvernetzung, die landschaftliche Identität und die naturbezogene Nutzung durch Bevölkerung und sanften Tourismus.

Im aktuell gültigen Regionalplan Leipzig-West Sachsen (Fassung Dezember 2021) waren die betreffenden Flächen deutlich kleiner ausgewiesen und von mehreren harten und weichen Tabuzonen umgeben. Insbesondere sind hier zwei benachbarte Flächen relevant:

Gebiet 86: als weiche Tabuzone mit Einschränkungen zugunsten des Landschaftsschutzes.

Gebiet 354: Teil des regionalen Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung für wandernde Tierarten und Pflanzenvorkommen.

Diese Einstufungen hatten das Ziel, die ökologische Durchlässigkeit und landschaftliche Eigenart des Raumes langfristig zu sichern. Mit der nun geplanten Ausweisung als große, zusammenhängende Vorrangflächen erfolgt eine weitreichende Neuinterpretation dieser Bewertung – ohne dass nachvollziehbare, neue naturräumliche Entwicklungen oder gesetzliche Rahmenbedingungen diesen Wandel erklären würden.

Besonders kritisch ist die Lage zwischen den Schutzgebieten, welche durch die Vorrangflächen voneinander getrennt würden. Die Korridorfunktion – also die Verbindung zwischen den ökologisch wertvollen Teilräumen – würde dadurch massiv geschwächt oder sogar unterbrochen. Damit würde ein Bereich, der bisher bewusst von großtechnischer Nutzung freigehalten wurde, in eine Kategorie überführt, die erhebliche bauliche und akustische Eingriffe zulässt.

Die im kommenden Regionalplan vorgenommene „180-Grad-Wendung“ in der Ausweisung der Vorrangflächen 69a und 69b ist in diesem sensiblen Naturraum weder nachvollziehbar noch mit den zuvor festgelegten Schutzziele vereinbar. Obwohl sich naturschutzrechtliche Gegebenheiten im Zeitverlauf ändern können, bleibt der gesetzliche Auftrag klar: Der Biotopverbund muss erhalten bleiben (§ 21 Bundesnaturschutzgesetz), und der Schutz und die Entwicklung natürlicher Lebensräume ist ein zentrales Ziel staatlicher Planung (§ 20 BNatSchG).

Die nun vorgesehene massive Ausweitung steht im Widerspruch zu den eigenen Vorgaben des Regionalplans (z. B. Tabuzonen Gebiet 86 und Biotopvernetzung Gebiet 354) und gefährdet eine wichtige ökologische Korridorfunktion. Die Entscheidung erscheint daher nicht nur fachlich unbegründet, sondern potenziell rechtsanfällig gegenüber naturschutzrechtlichen Anforderungen.

### 3. Kulturelle, touristische und landschaftliche Nutzung

Die Region um Thammenhain, Voigtshain, Falkenhain und Frauwalde sowie die benachbarte Gemeinde Belgern-Schildau (namentlich die Ortsteile Schildau und Kobershain) ist landschaftlich und touristisch geprägt durch ihre Nähe zu den Hohburger Bergen, dem Schildberg und der Dahleener Heide. Gemeinsam bilden sie außerdem einen Abschnitt des Geoparks Porphyryland, der Natur- und Kulturvermittlung mit nachhaltigem Tourismus verbindet.

Die Hohburger Berge und ihre Steinbrüche sind ein weithin bekanntes geologisches und touristisches Ziel im Leipziger Raum. Führungen, Lehrpfade und geotouristische Angebote spielen hier eine wichtige Rolle – ebenso wie der Aussichtsturm auf dem Schildberg, der Besuchern einen weiten Blick in die Kulturlandschaft Dahleener Heide, Hohburger Berge bis hin zum Völkerschlachtdenkmal Leipzig ermöglicht. Eine Bebauung mit Windenergieanlagen in direkter Sichtweite würde die landschaftliche Wahrnehmbarkeit und Attraktivität des gesamten Raumes deutlich schmälern.

Darüber hinaus wird der ländliche Raum zunehmend als Quelle regionaler Naturprodukte wahrgenommen. Veranstaltungen wie der RegioBrunch in Dornreichenbach zeigen, wie stark das Bedürfnis nach regionaler Identität, gesunder Ernährung und nachhaltigem Wirtschaften wächst. Honig, Fleischprodukte, Obst, Gemüse oder Wildbret aus naturbelassener Umgebung sind Teil einer wertorientierten Regionalvermarktung, die von einer intakten Landschaft lebt – nicht zuletzt durch ortansässige Betriebe wie Familie Gebauers Wiesenglück in Thammenhain, dem Kräuterhof Falkenhain, und weiteren. Großtechnische Anlagen im direkten Umfeld dieser Produkte wirken der Außenwirkung und dem Markenkern dieser Entwicklungen entgegen.

### 4. Tierwelt (Vögel, Fledermäuse)

Windenergieanlagen können erhebliche Auswirkungen auf besonders geschützte Arten haben – darunter Zugvögel, Greifvögel und Fledermäuse.

Der Umweltbericht der TU Dresden erkennt in seiner strategischen Prüfung an, dass die Region eine hohe Dichte an planungssensiblen Arten aufweist. Dennoch erfolgt keine vollständige Tabuisierung der betroffenen Flächen. Die Lage der Vorranggebiete in unmittelbarer Nähe zu sensiblen Habitaten widerspricht dem Vorsorgeprinzip.

Moderne Windenergieanlagen sind zwar technisch fortgeschrittener und unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), dennoch bleibt das Risiko für störende Einflüsse auf wandernde Arten und Brutpopulationen bestehen – insbesondere durch visuelle, akustische und strukturelle Eingriffe in offene oder bewaldete Lebensräume. Auch hier erkennt der Ortschaftsrat dennoch die technische Entwicklung an, bei dem vor allem durch geringere Drehzahlen und größere Bauhöhen, die Eingriffe minimiert werden.

## 5. Friedwald am Fuß des Schildbergs

Der Ortschaftsrat Thammenhain und Voigtshain positioniert sich eindeutig für die geplante Errichtung eines Friedwaldes östlich der Vorrangfläche 69a, am Fuß des Schildbergs. Diese Entscheidung basiert auf einem bereits im Januar 2025 gefassten Gemeinderatsbeschluss und wurde im Vorfeld von einer öffentlichen Diskussion begleitet. Der Friedwald stellt für viele Bürgerinnen und Bürger eine moderne, naturnahe und würdevolle Alternative zur klassischen Bestattungskultur dar.

Die Idee hinter dem Friedwald ist nicht nur die Nutzung des Waldes als letzte Ruhestätte, sondern auch dessen ökologische Aufwertung und nachhaltige Pflege. Durch die geplante Maßnahme werden sowohl die Zuwegungen als auch der Zustand des Waldes dauerhaft verbessert und erhalten – was über die reine Friedhofsnutzung hinaus positive Effekte für Naherholung, Forstwirtschaft und Biodiversität mit sich bringt.

Ein zentrales Argument gegen die unmittelbare Nähe von Windenergieanlagen liegt im Charakter des Friedwaldes selbst: Menschen, die sich bewusst für diese Bestattungsform entscheiden, suchen gezielt die Stille, Abgeschiedenheit und Unversehrtheit eines naturbelassenen Waldraumes – nicht nur für die Verstorbenen selbst, sondern vor allem auch für die Angehörigen. Diese Qualitäten sind für das persönliche Gedenken ebenso wichtig wie für die würdige Gestaltung von Trauerfeiern und stillen Momenten im Kreis der Angehörigen.

Der geplante Standort des Friedwaldes liegt direkt angrenzend an die Fläche 69a – damit wäre in der Hauptwindrichtung vom Ort über das Vorranggebiet hinweg mit akustischen wie auch visuellen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese könnten das Andachts- und Ruheempfinden erheblich stören, auch wenn sie die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten.

Es ist dabei ausdrücklich nicht das Ziel, den Friedwald als Konkurrenz zur Windkraft zu positionieren. Vielmehr könnte es – unter Berücksichtigung angemessener Abstandsregelungen – möglich sein, beide Nutzungen im Raum zu integrieren. Darüber müsste aber gesondert beraten werden. Aktuell jedoch fehlt eine klare raumplanerische Trennung der beiden Nutzungen, sodass die gewünschte Funktion des Friedwaldes in Frage gestellt wird.

Angesichts der oben genannten Punkte erscheint eine Ausweisung der Fläche 69a als Vorrang- und Beschleunigungsgebiet für Windkraftanlagen aus Sicht des Ortschaftsrates nicht zielführend. Die Errichtung eines Friedwaldes wurde bereits mit breiter Zustimmung der Bevölkerung und einem Gemeinderatsbeschluss vorbereitet und sollte im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt und nicht konterkariert werden.

## 6. Lebensqualität und Entwicklung

Die Ortsteile Thammenhain und Voigtshain, aber auch die angrenzenden Orte Falkenhain, Frauwalde sowie die Gemeinde Belgern-Schildau (v.a. Schildau und Kobershain) zeichnen sich durch ihre naturnahe Lage und ein hohes Maß an Lebensqualität aus. Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich bewusst für das Wohnen im ländlichen Raum entschieden – sei es aus familiären, beruflichen oder ideellen Gründen oder weil die Familien bereits seit Generationen ortsansässig sind. Die Nähe zur Natur, zur Landwirtschaft, zu Wäldern und kulturellen Orten wie dem Schildberg prägt unser aller Lebensgefühl.

Gerade im Zusammenhang mit dem Tourismus im Geopark Porphyryland, dem Erleben von Landschaft und dem Bezug zu regional erzeugten Produkten (z. B. Honig, Obst, Wild oder Kräuter) wird sichtbar, wie stark sich die Region als „Land zum Leben“ versteht. Veranstaltungen wie der RegioBrunch oder Angebote von Hofläden und Direktvermarktern in der Umgebung zeigen ein wachsendes Bewusstsein für gesunde Ernährung, Umweltbewusstsein und regionale Identität.

Nicht zuletzt ist der Schildberg mit seinem Aussichtsturm nicht nur ein Erholungsraum, sondern auch ein pädagogisch genutzter Ort. Zahlreiche Kitas und Schulen aus der Umgebung besuchen ihn als „grünes Klassenzimmer“. Diese Verbindung von Landschaft, Bildung und Erfahrung ist ein Alleinstellungsmerkmal des Ortes – und wäre durch eine technische Überformung in unmittelbarer Nähe erheblich gefährdet.

Das Zusammenspiel von Wohnqualität, Naturverbundenheit, kindgerechtem Aufwachsen und regionalem Denken ist ein Standortvorteil, der sich nicht ohne Weiteres kompensieren lässt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung durch großtechnische Anlagen würde diesen Wert langfristig untergraben – mit möglichen Auswirkungen auf Zuzug, Bindung und Identifikation der Menschen mit ihrem Heimatort.

Ebenso ist nicht abschätzbar, wie sich die Bebauung mit großtechnischen Anlagen auf die Grundstückswerte auswirken wird – so dass viele Einwohnerinnen und Einwohner um Ihren Besitz besorgt sind. Auch der dringend benötigte Zuzug von Familien in unser Gemeindegebiet könnte durch die Errichtung einen erheblichen Schlag erleiden.

## 7. Wirtschaftliche Aspekte – Vor- und Nachteile

Die Energiewende ist ein zentrales Ziel unserer Zeit – ökologisch, wirtschaftlich und politisch. Der Umstieg auf erneuerbare Energiequellen ist notwendig, um die Klimaziele zu erreichen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu beenden und die Energieversorgung langfristig zu sichern. Windenergie spielt in diesem Wandel eine wichtige Rolle: Sie ist dauerhaft verfügbar, benötigt keine Rohstoffimporte, verursacht keine Emissionen im Betrieb und hat im Vergleich zu anderen Formen der Energieerzeugung einen äußerst geringen Flächenverbrauch.

Ein Beispiel macht dies deutlich: Ein einziges modernes Windrad auf etwa 0,5 Hektar Grundfläche kann mehr als 2.000 Haushalte mit Strom versorgen. Im Vergleich dazu müsste eine Photovoltaikanlage auf rund 12 bis 15 Hektar Freifläche errichtet werden, um die gleiche Energiemenge zu erzeugen. Diese hohe Flächen-Effizienz ist einer der Hauptgründe, weshalb Windkraft im Ausbau der erneuerbaren Energien eine tragende Rolle einnimmt.<sup>1</sup>

Auch auf lokaler Ebene ergeben sich wirtschaftliche Vorteile: Landbesitzer, auf deren Flächen Anlagen errichtet werden oder die über ein Flächenpooling beteiligt sind, können durch langfristige Pachtverträge stabile und planbare Einnahmen erzielen. Darüber hinaus unterliegen Pachteinahmen und Betriebserlöse der Einkommens- oder Gewerbesteuer – ein Teil davon fließt über Umlagen oder Ausgleichsmechanismen zurück in die Gemeinde.

Nach aktueller Gesetzeslage verbleiben zudem 90 % der anfallenden Gewerbesteuererträge am Standort der Anlage. Für die Standortgemeinde bedeutet dies: Sofern diese Steuer tatsächlich anfällt, können je nach Umfang des Projekts nennenswerte Mehreinnahmen entstehen, die für Infrastruktur, Ehrenamt, Vereine oder kulturelle Angebote verwendet werden könnten.

Hinzu kommt die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung. Bereits durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 ist eine Beteiligung der Standortgemeinde über 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde gesetzlich geregelt. Viele Betreiber bieten darüber hinaus weitergehende Konzepte an – etwa in Form von Gemeindefonds oder Bürgerstromtarifen.

All diese Punkte unterstreichen, dass Windkraft ökonomisch, ökologisch und lokal von Nutzen sein kann – wenn die Standortwahl umsichtig, raumverträglich und sozial eingebettet erfolgt.

[\*]: Quelle: Fraunhofer ISE, Stromerzeugung aus Solar- und Windenergie in Deutschland, Jahresbericht 2022/2023; PV-Faustregel: 1 ha Freifläche ≈ 1 Mio. kWh pro Jahr.

## 8. Beteiligungsmöglichkeiten, Chancen und Gestaltungsspielräume

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, über § 6 EEG bzw. § 5 Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz (EEErtrBetG) aktiv an Windenergieprojekten mitzuwirken. Standortgemeinden können von Betreibern eine Beteiligung an den Einnahmen verlangen – mindestens 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde, rechtssicher und verpflichtend. Darüber hinaus bestehen Spielräume für weitergehende Vereinbarungen, etwa in Form von Gemeindefonds, Sachleistungen oder Sozialprojekten.

Diese gesetzlichen Grundlagen bieten theoretisch Chancen, mit Windenergieanlagen nicht nur Klimaziele zu erreichen, sondern auch die Entwicklung vor Ort zu fördern. Voraussetzung ist jedoch eine aktive, gut informierte Gemeindeverwaltung sowie ein transparenter Dialog mit den Projektentwicklern und Projektträgern.

Konkrete Beispiele für sinnvolle Verwendung wären etwa die Sanierung der Voigtshainer Mühle, sofern eine öffentliche Nutzung geklärt wäre, Investitionen in Spiel- und Sportplätze, die Förderung von Vereinsarbeit oder ökologische Begleitmaßnahmen wie Streuobstwiesen, Heckenpflanzungen und Blühflächen. Solche Maßnahmen müssen jedoch vertraglich klar geregelt und langfristig abgesichert sein – reine Absichtserklärungen oder unverbindliche „Ideenskizzen“ reichen nicht aus. Auch direkte Modelle, die den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbare Vorteile bringen sind denkbar – hier sind Bürgerstromtarife oder Rückvergütungen denkbar.

Diese Gestaltungsspielräume bestehen real – sie zu nutzen erfordert jedoch Augenhöhe, Verhandlungsbereitschaft und verbindliche Regelungen. Wo dies gelingt, kann Windkraft nicht nur ein technisches, sondern auch ein soziales Projekt werden.



## 9. Fazit

Der Ortschaftsrat Thammenhain und Voigtshain bekennt sich zur Notwendigkeit der Energiewende und erkennt die Rolle der Windkraft als wichtigen Baustein auf dem Weg zu einer klimaneutralen Energieversorgung an. Gleichzeitig sieht er in der konkreten Ausweisung der Flächen 69a und 69b erhebliche Konflikte mit Naturraum, bestehender Infrastruktur, sozialem Zusammenhalt und regionalen Entwicklungszielen.

Die Umsetzung der Energiewende sollte nicht zu Lasten jener Regionen erfolgen, deren Landschaftsbild, ökologische Struktur, kulturelle Identität und Entwicklungsperspektiven durch die konkrete Standortwahl unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Im Fall der Vorrangflächen 69a und 69b sind die konfliktträchtigen Überschneidungen mit naturräumlichen, touristischen, siedlungsnahen und gemeindlichen Interessen erheblich, so dass eine Ausweisung, vor allem als Beschleunigungsgebiet aus Sicht des Ortschaftsrates nicht alternativlos ist.

Die Lage zwischen Schutzräumen, die funktionale Verengung durch die beiden Flächen, die Nähe zu einem geplanten Friedwald, die Auswirkungen auf Grundstückswerte sowie die mögliche Schwächung der regionalen Identität und Wertschöpfung sprechen klar gegen eine Nutzung an dieser Stelle. Eine Energiewende kann nur dann auf breite Akzeptanz stoßen, wenn sie nicht gegen die betroffenen Räume und ihre Menschen gerichtet ist, sondern gemeinsam und verantwortungsvoll gestaltet wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Vorrangflächen 69a und 69b trotz formal erfüllter Mindestanforderungen aus raumordnerischer und technischer Sicht nicht mit den naturräumlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten vor Ort in Einklang zu bringen sind. Die Lage der Flächen inmitten einer sensiblen, zusammenhängenden Naturlandschaft stellt eine erhebliche Belastung für die Umwelt und die Lebensqualität der Menschen dar.

Die Stellungnahme erhebt nicht den Anspruch auf Ablehnung von Windkraftprojekten – wohl aber auf eine sensible, faktenbasierte und standortgerechte Planung. Die Ausweisung großflächiger Vorrang- und Beschleunigungsgebiete an der Schnittstelle von Schutzgebieten, Kulturraum, Friedwald und Lernort erscheint nicht gerechtfertigt.

Der Ortschaftsrat Thammenhain und Voigtshain spricht sich daher gegen die Ausweisung der Flächen 69a und 69b als Vorranggebiete für Windenergie aus.

Thammenhain, 01.08.2025



Michael Schön

Ortsvorsteher von

Thammenhain und Voigtshain

# Ortschaftsrat Großzscheпа

Großzscheпа, 07.08.2025

Ortschaftsrat Großzscheпа,  
Ortsvorsteher Falkmar Haase,  
Zscheпаer Hauptstraße 1.  
04808 Lossatal

## Stellungnahme des Ortschaftsrates Großzscheпа

### zur Teilfortschreibung des Regionalplans Westsachsen – Kapitel Erneuerbare Energien (Windenergie)

– Bewertung der Vorrangflächen 58a und 58b –

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Westsachsen – Kapitel „Erneuerbare Energien“ nimmt der Ortschaftsrat Großzscheпа wie folgt Stellung zu den geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Bereich zwischen Großzscheпа und Nischwitz – konkret den Flächen 58a und 58b.

#### **1. Fläche 58a**

Die Fläche 58a wird vom Ortschaftsrat Großzscheпа in ihrer aktuellen Form und Ausdehnung abgelehnt. Bereits in allen vorangegangenen Beteiligungsverfahren und Stellungnahmen des Ortschaftsrates wurde diese Fläche konsequent zurückgewiesen. Die Bewertung bleibt ablehnend – allerdings erkennt der Ortschaftsrat an, dass eine eingeschränkte planerische Nutzung unter strengen Voraussetzungen grundsätzlich diskutierbar sein könnte, sofern der Schutz der Bevölkerung vollständig gewahrt bleibt.

#### **Bedenken:**

- Lage in Hauptwindrichtung zur Ortslage Großzscheпа: Eine signifikante Belastung durch Lärm, Infraschall und Schattenschlag ist zu erwarten.

- Unzureichender Abstand zur Wohnbebauung: Der empfohlene Mindestabstand von 1.000 Metern, auch zu bewohnten Außenbereichen, wird nicht eingehalten. Dies ist mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Einwohner nicht vereinbar.
- Geplante Bauart und Dimension: Die vorgesehenen Windkraftanlagen mit über 260 m Nabenhöhe beeinträchtigen das Landschaftsbild massiv und führen zu einer dauerhaften psychischen Belastung der Bevölkerung.
- Gesundheitliche Belastungen: Die Nähe zur Ortschaft birgt ernste Risiken für die Gesundheit der Anwohner durch anhaltenden Schall- und Schattenschlag, was das Recht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen kann.
- Zweifel an der Wirtschaftlichkeit: Aufgrund der Nähe zur Ortslage müssten Anlagen häufig zur Vermeidung unzulässigen Schattenschlags abgeschaltet werden, was die wirtschaftliche Nutzung infrage stellt.
- Artenschutzrisiko: Die Fläche liegt in einem aktiven Flugkorridor streng geschützter Arten wie Rotmilan und Weißstorch. Diese Arten sind nach EU-Recht besonders geschützt. Die Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen ist nicht auszuschließen und erfordert eine vollumfängliche Prüfung sowie Berücksichtigung im weiteren Verfahren
- Zusätzliche Belastung durch kombinierte Schallemissionen: Im Plangebiet kommt es zu einer Aufdopplung der Lärmbelastung: Zum einen durch die Schallemissionen der geplanten Windkraftanlagen (WKA), zum anderen durch die bereits bestehende erhebliche Lärmbelastung im Anflugkorridor des Flughafens Leipzig/Halle. Besonders kritisch ist hierbei die Situation in den Nachtstunden, in denen Flugbewegungen mit hohem Geräuschpegel auftreten und sich mit den nächtlichen Betriebsgeräuschen der WKA überlagern. Diese kumulative Belastung führt zu einer deutlichen Minderung der Nachtruhe und kann gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Schlafstörungen, erheblich verstärken.

#### **Voraussetzungen für eine eingeschränkte Zustimmung:**

- Erhöhung des Abstands zur Ortslage Großzscheпа (mindestens zusätzliche 200 m), auch zu bewohnten Außenlagen.
- Verzicht auf Windkraftanlagen mit über 260 m Nabenhöhe.
- Vollständige artenschutzrechtliche Prüfung und Berücksichtigung der Flugbewegungen von geschützten Arten.

#### **→ Fazit: Fläche 58a:**

Die Fläche wird in der derzeit geplanten Ausdehnung abgelehnt. Eine eingeschränkte Nutzung kann nur geprüft werden, wenn alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Ortschaftsrat behält sich eine abschließende Bewertung in Abhängigkeit von konkreten Plananpassungen vor.

## 2. Fläche 58b

Die Fläche 58b wird ebenfalls als kritisch, aber unter Bedingungen eingeschränkt diskutierbar, bewertet. Im Gegensatz zu Fläche 58a ist der Ortschaftsrat jedoch bereit, über eine eingeschränkte Nutzung zu sprechen, sofern klare Voraussetzungen erfüllt werden.

### *Bedenken:*

- Anlagengröße: Auch hier ist die vorgesehene Nabenhöhe von über 260 Metern als überdimensioniert und landschaftlich belastend zu betrachten.
- Naturschutzaspekte: Die Fläche liegt im Nahrungshabitat von Zugvögeln wie dem Rotmilan und dem Weißstorch. Das Kollisionsrisiko ist gegeben und muss umfassend untersucht werden.
- Abstandsproblematik: Auch bei Fläche 58b ist der Abstand zur Ortslage kritisch zu betrachten. Eine planerische Nutzung ist nur bei deutlicher Erhöhung des Abstands zu bewohnten Grundstücken denkbar.
- Waldmehrungsgebiet: Ein Teil der Fläche ist laut Regionalplanung als Waldmehrungsgebiet vorgesehen. Die Aufforstung und der Erhalt von Waldflächen haben im Kontext von Klimaschutz und Biodiversität aus Sicht des Ortschaftsrates eine höhere Priorität als Windenergienutzung.
- Gesundheitliche Risiken: Auch für Fläche 58b ist eine Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Schall- und Schattenschlag nicht auszuschließen und daher kritisch zu bewerten.
- Zusätzliche Belastung durch kombinierte Schallemissionen: Im Plangebiet kommt es zu einer Aufdopplung der Lärmbelastung: Zum einen durch die Schallemissionen der geplanten Windkraftanlagen (WKA), zum anderen durch die bereits bestehende erhebliche Lärmbelastung im Anflugkorridor des Flughafens Leipzig/Halle. Besonders kritisch ist hierbei die Situation in den Nachtstunden, in denen Flugbewegungen mit hohem Geräuschpegel auftreten und sich mit den nächtlichen Betriebsgeräuschen der WKA überlagern. Diese kumulative Belastung führt zu einer deutlichen Minderung der Nachtruhe und kann gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Schlafstörungen, erheblich verstärken.

### *Voraussetzungen für eine eingeschränkte Zustimmung:*

- Erhöhung des Abstands zur Ortslage Großzscheпа.
- Verzicht auf Windkraftanlagen mit über 260 m Nabenhöhe.
- Vollständige artenschutzrechtliche Prüfung und Berücksichtigung der Flugbewegungen von geschützten Arten.
- Berücksichtigung der Zielstellung als Waldmehrungsgebiet – entweder durch Flächenausnahme oder durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

→ **Fazit: Fläche 58b:**

Eine Nutzung der Fläche 58b ist nur unter klaren, oben genannten Voraussetzungen diskutierbar. In der aktuellen Planung wird auch Fläche 58b abgelehnt.

### **3. Gesamtfazit**

Der Ortschaftsrat Großzscheпа bewertet beide Flächen wie folgt:

- Fläche 58a: In aktueller Planung abzulehnen. Eine eingeschränkte Nutzung kann nur unter strengen Auflagen diskutiert werden. Eine Erhöhung des Abstands zur bewohnten Außenlage in der Lossaer Straße 18 ist unabdingbar.
- Fläche 58b: Wird als kritisch eingestuft. Eine begrenzte Nutzung kann nur bei Erfüllung konkreter Voraussetzungen in Betracht gezogen werden.

Der Ortschaftsrat bekennt sich zur Energiewende, fordert jedoch eine gerechte, naturverträgliche und sozial verantwortbare Umsetzung, die die Lebensqualität, den Naturraum sowie die Akzeptanz in der Bevölkerung sichert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Ortschaftsrates Großzscheпа

*F. Haase*

Falkmar Haase

Ortsvorsteher

## **Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan Leipzig-West Sachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Ortschaftsrats Meltewitz mit Mark Schönstädt der Gemeinde Lossatal**

Der Ortschaftsrat Meltewitz mit Mark Schönstädt befürwortet grundsätzlich die Gewinnung erneuerbarer Energien, insbesondere die Nutzung von Dachflächen, versiegelten Flächen und nicht für die Landwirtschaft nutzbaren Flächen für Photovoltaikanlagen. Er ist der Ansicht, dass die Gesetze zur Förderung erneuerbarer Energien nicht immer umfassend durchdacht sind und wichtige Aspekte wie Speicherlösungen, Netzstabilität und eine sinnvolle Energieverwertung zu kurz kommen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben durch die Länder und Kommunen bringt zudem praktische Herausforderungen mit sich, die im Folgenden näher erläutert werden.

### Aktuelle Energiepolitik

Wir regen an die Aufteilung des deutschen Strommarktes in mehrere Strompreiszonen. Dadurch sinken Strompreise, wo Strom billig erzeugt werden kann, und setzen Anreize, Strom vor allem dort zu verbrauchen, wo er erzeugt wird. Dadurch wird der Bedarf an Netzausbau reduziert

Die derzeitige Gesetzesrahmen im Bereich der erneuerbaren Energien zeigt deutliche Schwächen auf.

Investoren können Gewinnmaximierung erzielen, ohne die Auswirkungen wie Netzstabilität durch eingespeisten Energieüberschuss oder Verkauf zu Negativpreisen beachten zu müssen.

Um z.B. Netzüberlastungen zu vermeiden, werden Windkraft- und große Photovoltaikanlagen temporär abgeschaltet, während die Betreiber und Landeigentümer weiterhin ihre vertraglich vereinbarte Vergütung erhalten, was wiederum zu Lasten des Steuerzahlers geht.

Ein wesentliches Problem wird in dem derzeit unzureichenden Ausbau des Stromnetzes und dem Fehlen effizienter Speicherlösungen gesehen.

Ein Mix aus effektive und innovativen Speicherlösungen könnte hier ein Lösungsansatz für stark schwankende Energieerzeugung darstellen.

### Akzeptanz in der Bevölkerung

Um die Menge des benötigten Stroms zu erzeugen, entstehen im ländlichen Raum eine Vielzahl von Windkraftanlagen. Die größten Verbraucher finden sich aber zumeist in den Städten und deren Randgebieten. Es entsteht der Eindruck, dass die Lasten beim Ausbau der erneuerbaren Energien ungleich verteilt ist.

Im ländlichen Raum verändert sich damit zunehmend das Landschaftsbild. Die Eingriffe in Flora und Fauna durch die Errichtung der Anlagen werden als zerstörend angesehen.

Die Nähe zur nächsten Wohnbebauung, die mit 1.000 m angegeben wird, entfaltet aufgrund der extremen Höhe der Anlagen eine optische Bedrängnis Wirkung auch bei weiterer Entfernung, die nicht wegzudiskutieren ist.

Einhellige Meinung des Ortschaftsrates war, dass die Bürger nicht in ausreichendem Maß an der erzeugten Energie z.B. von Bürgerstrom, Genossenschaften etc. beteiligt werden. Dies könnte die Akzeptanz der Windkraftanlagen deutlich verbessern.

## Kernpunkte der Stellungnahme des Ortschaftsrates gegen die Vorranggebiete 53a, 53b, 53c und 54

Im Bereich Börln mit Bortewitz, Schwarzer Kater und Radegast sind derzeit drei Vorranggebiete 53a, 53b, 53C sowie im Bereich Luppas das Vorranggebiet 54.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die oben genannten Vorranggebiete, deren Umsetzung aus folgenden Gründen abgelehnt wird:

Derzeit ist noch seitens des Freistaates gefordert, mind. 2% der Regionsfläche bis 31.12.2027 als Vorranggebiet auszuweisen. Jedoch ist der Freistaat daran diese Richtlinie zu überarbeiten evtl. Flächenziel 1.2%. usw. jedoch ist der Ausgang offen. Derzeit eine eher ungünstige Ausgangsposition.

### Schutzgut Landschaft

Die geplanten Windräder, die eine Höhe von fast 300 Metern erreichen sollen, wirken in der Umgebung noch beeindruckender, da die umliegenden Orte bis zu 11 Meter tiefer liegen. Das bedeutet, dass die Windräder noch mächtiger erscheinen und ihre Präsenz in der Landschaft noch stärker hervortreten würde. Alle betroffenen Ortsteile liegen zwischen Landschaftsschutzgebieten - der Dahleener Heide und dem Wermsdorfer Forst - die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, den Freiraum und die Erholung haben. Der Bau der Windkraftanlagen würde diese symbolische Verbindung zur Natur erheblich beeinträchtigen und die natürliche Schönheit der Region kaputt machen.

Da die betroffenen Orte benachbart zum staatlich anerkannten Erholungsort Schmannewitz liegen, möchten wir ausdrücklich betonen, wie wichtig diese Region für die Erholung, Gesundheit und das Wohlbefinden der Besucher und Anwohner ist. Der Erholungsort bietet eine ruhige, unberührte Natur, die für die Erholung und Rehabilitation vieler Menschen essenziell ist.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser sensiblen Region ist daher nicht nur unvereinbar mit dem Schutz des Erholungsortes, sondern könnte auch erhebliche negative Auswirkungen haben. Insbesondere könnte die Sichtbarkeit und Geräuschentwicklung der Windkraftanlagen die Atmosphäre stören, was die Erholungsqualität beeinträchtigt.

Wenn wir die Ortschaft Radegast im Besonderen betrachten, wird deutlich, dass sie nicht nur von der östlichen Seite durch erneuerbare Energien, inklusive entsprechender Technik und deren Auswirkungen, betroffen wäre. Auch auf der westlichen Seite ist eine weitere Belastung geplant: Hier soll eine Agri-PV-Anlage entstehen, wie der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lossatal vom 11.06.2025 bestätigt. Diese doppelte Belastung durch verschiedene Energieprojekte stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die Lebensqualität, die Umwelt und das Landschaftsbild von Radegast dar. Es ist wichtig, die negativen Folgen für die Natur, die Tierwelt und die Anwohner zu bedenken und abzuwägen, ob eine solche Belastung in diesem Maße wirklich notwendig ist.

Für Meltewitz die direkt an die Agri-PV-Anlage an der Ortslage angrenzt hat dann zusätzlich noch die Mega-Windkraftanlagen im Blickfeld. Hinzufügen möchten wir auch das weitere Investoren/Planer für Vollflächen PV-Anlagen im privilegierten Bereich der Bahn(200m) Ihr Interesse bekundet haben und hierzu schon Flächen durch Pachtverträge gesichert haben.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Bedeutung der Feldhecken in unserer Region, welche von der Errichtung von Windrädern betroffen sind. Diese Hecken sind nicht nur wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten, sondern auch essenzielle Elemente der Agrarlandschaft. Sie bieten Schutz vor Wind, verhindern Bodenerosion, unterstützen den Wasserrückhalt und fördern die Artenvielfalt.

Durch den Bau der Windräder könnten diese wertvollen Ökosysteme zerstört werden, was negative Folgen für die Tierwelt und die ökologische Balance hätte.

Zudem möchten wir auf den Wildkatzenkorridor hinweisen, der in unserer Region entsteht. Dieser Korridor verbindet die Dahleener Heide mit dem Wermsdorfer Forst und soll den Wildkatzen eine sichere Wanderung zwischen den Wäldern ermöglichen. Der erste Abschnitt wurde bereits mit heimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt, und ein Wildkatzenkorridor in Heyda informiert über das Projekt. Der Bau der Windräder würde diese wichtige Vernetzung der Lebensräume gefährden und die Bemühungen des Projekts „Rettungsnetz Wildkatze“- Gemeinsam Grüne Wege gehen" des BUND Sachsen untergraben.

Insgesamt stehen die geplanten Windräder im Widerspruch zu diesen wertvollen Naturräumen, Tierlebensräumen und Schutzprojekten. Sie würden die Landschaftsbild- und Naturschutzbelange erheblich beeinträchtigen und die ökologische Vielfalt in der Region gefährden.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Entlang des Ausweisungsgebietes verläuft der ökumenische Pilgerweg, der für unzählige Menschen eine tiefgehende spirituelle und kulturelle Verbindung darstellt. Dieser Weg ist mehr als nur eine Route - er ist ein lebendiges Symbol für Gemeinschaft, Glauben und die jahrhundertealte Tradition unserer Region. Das geplante Bauvorhaben würde nicht nur das atemberaubende Landschaftsbild radikal verändern, sondern auch den Pilgerweg und die damit verbundenen spirituellen Erfahrungen schwerwiegend beeinträchtigen. Es würde eine Lücke in der Seele unserer Gemeinschaft reißen und die Verbindung zu unserer kulturellen Identität nachhaltig zerstören.

Nach § 7 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Maßnahmen, die das Landschaftsbild erheblich verändern, nur dann zulässig, wenn sie im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes stehen. Zudem schützt Artikel 14 des Grundgesetzes das Eigentum und das kulturelle Erbe unseres Landes - dazu gehören auch die bedeutenden Wege und Orte, die unsere Geschichte und unsere Identität prägen. Es ist kaum nachvollziehbar, warum bei der Planung dieses Bauvorhabens die immense Bedeutung dieses Pilgerweges für die Gemeinschaft und die spirituelle Verbundenheit unserer Region nicht ausreichend gewürdigt wird.

Dieses Projekt würde nicht nur die natürliche Schönheit unserer Landschaft zerstören, sondern auch das kulturelle und spirituelle Erbe, das uns verbindet, unwiderruflich gefährden. Es ist ein Eingriff in das Herz unserer Gemeinschaft, der unsere Werte und unsere Geschichte für immer verändern könnte.

#### Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität

Unsere Region ist ein wertvoller Lebensraum für den Weißstorch, der unsere Orte als sein Zuhause bezeichnet. In diesem Jahr konnten wir wieder zahlreiche dieser beeindruckenden Vögel auf den Feldern beobachten - ein Zeichen für die besondere Bedeutung unserer Landschaft für den Schutz dieser bedrohten Art. Doch genau hier liegt die große Gefahr: Der Weißstorch ist auf der Vorwarnliste (Rote Liste) gelistet, was seine hohe Gefährdung und den dringenden Schutzbedarf unterstreicht. Der Bau von Windrädern würde die Lebensräume dieser sensiblen Vögel massiv bedrohen. Das Konfliktpotenzial ist hoch, da die Rotoren und die damit verbundenen Veränderungen in der Landschaft die Nahrungs- und Brutplätze der Störche zerstören könnten. Es ist unverständlich, warum bei der Planung nicht die immense Bedeutung dieses Schutzstatus und die fragile Situation des Weißstorches berücksichtigt werden. Der Schutz dieser beeindruckenden Vögel ist nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern auch ein wichtiger Beitrag zum Erhalt unserer natürlichen Vielfalt. Der Bau von Windrädern in dieser sensiblen Umgebung würde das fragile Gleichgewicht stören und das Überleben des Weißstorches ernsthaft gefährden. Es ist an der Zeit, unsere Verantwortung



gegenüber der Natur ernst zu nehmen und den Schutz dieser bedrohten Art über kurzfristige Energieziele zu stellen.

Zusätzlich sind in unmittelbarer Nähe des geplanten Windenergiegebietes zwei Fischadlerhorste auf zwei Starkstrommasten zu verzeichnen, die von Brutpaaren belegt sind. Der Fischadler ist eine streng geschützte Vogelart nach Bundesnaturschutzgesetz und europäischer Vogelschutzrichtlinie (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, besonders schützenswert), für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt. Diese Horste sind essentiell für die Brut und Aufzucht des Nachwuchses. Windkraftanlagen stellen für Fischadler ein erhebliches Kollisionsrisiko dar, da sie ihre Jagdgebiete und Flugrouten durchkreuzen. Eine Störung ihrer Brutplätze durch Baulärm und den späteren Betrieb der Anlagen kann zum Verlassen der Horste führen und den Bruterfolg massiv gefährden. Zudem können die Anlagen als Barrieren wirken und die Zugwege sowie die Nutzung der Nahrungsreviere beeinträchtigen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe dieser sensiblen Brutplätze steht im klaren Widerspruch zu den Zielen des Artenschutzes und würde die Bemühungen zum Schutz dieser seltenen Greifvogelart untergraben.

Der Ortschaftsrat hat dieser Stellungnahme in seiner Sitzung vom 12.08.2025

Einstimmig zugestimmt.

Es wird um Kenntnisnahme der Bedenken zu den Vorranggebieten 53a, 53b, 53C und 54 gebeten.

Lossatal, 12.08.2025



Ortsvorsteher Jens Lochert

Ortschaftrat Meltewitz mit Mark Schönstädt

## **Stellungnahme zum**

### **Entwurf des Regionalplan Leipzig-West Sachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“**

### **Ortschaftsrats Falkenhain mit Heyda und Frauwalde der Gemeinde Lossatal**



Der Ortschaftsrat Falkenhain mit Heyda und Frauwalde hat sich intensiv mit dem Thema „Entwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien befasst und auseinandergesetzt. Eine Bürgerinformationsveranstaltung mit ca. 35 anwesenden Bürgern fand im Rahmen der Ortschaftsratsitzung am 05.06.2025 statt.

Zusätzlich diskutierte der Ortschaftsrat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 03.07.2025 intensiv hinsichtlich der Aufstellung der Stellungnahme.

Der Ortschaftsrat Falkenhain mit Heyda und Frauwalde unterstützt grundsätzlich die Nutzung erneuerbarer Energien, sofern diese durchdacht und sinnvoll erscheinen.

Kritisch dagegen wird die aktuelle Energiepolitik auf Bundesebene gesehen, die essentiell wichtige Aspekte wie Speichermöglichkeiten, sinnvolle Energieverwertung und Netzstabilität derzeit unzureichend berücksichtigt.

Um erneuerbare Energien effizient nutzen zu können, braucht es den Ausbau von Stromnetzen, Speicherlösungen und Flexibilitäts Optionen. Das ist eine große logistische und technische Herausforderung, da die Netze modernisiert und erweitert werden müssen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch Bund und Länder bringen praktische Herausforderungen mit sich, die offensichtlich an Grenzen stoßen.

Trotz dieser Herausforderungen ist der Übergang von fossilen Energien hin zu Quellen die einen geringen CO<sub>2</sub> Fußabdruck (bspw. Hackschnitzel, Nahwärmenetze) aufweisen bzw. diesen kompensieren oder gänzlich kein CO<sub>2</sub> ausstoßen richtig und für die Zukunft wichtig. Dabei muss dringend auch Wert auf soziale Gerechtigkeit gelegt werden, damit die Umstellung möglichst fair für alle Gesellschaftsschichten verläuft.

Im ländlichen Raum führt es zunehmend zur Veränderung des Landschaftsbildes.

Die Eingriffe in Flora und Fauna durch die Errichtung der Anlagen werden teilweise als zerstörend angesehen.

Einhellige Meinung des Ortschaftsrates war, dass die Bürger nicht in ausreichendem Maß an der erzeugten Energie z.B. von Bürgerstrom, Genossenschaften etc. beteiligt werden.

Dies könnte die Akzeptanz der Windkraftanlagen deutlich verbessern.

### Kernpunkte der Stellungnahme des Ortschaftsrates Falkenhain mit Heyda und Frauwalde:

Im Bereich Lossatal sind derzeit 5 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 440 ha ausgewiesen. Dies entspricht knapp 4% der Gemeindefläche. Die bereits vorhandenen Windkraftanlagen in der Nähe des Vorranggebietes 57 sind nicht mit eingerechnet. Damit würde die Flächengemeinde Lossatal im Vergleich zu anderen Gemeinden erheblich belastet.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die beiden Vorranggebiete 69a mit einer Fläche von 89,06 ha und 69b mit einer Fläche von 80,04 ha.

Nach den Informationsveranstaltungen mit den Bürgern unserer Heimat wurde deutlich, dass die Bedenken gegenüber den Windkraftanlagen überwiegen. Zu einen wird eine Bedrängniswirkung der fast 300 m hohen Anlagen bezeichnet, und zum anderen die Sorge über Auswirkungen auf die Bürger und ihr Eigentum mittel- und unmittelbar.

Die Akzeptanz hängt stark vom Informationsstand und der Einbindung in Entscheidungsprozesse ab. Transparente Kommunikation, Beteiligung der Bevölkerung und die Berücksichtigung lokaler Belange sind entscheidend, um die Akzeptanz in allen Altersgruppen zu fördern.

Man befürchtet durch die Errichtung eine optische Beeinträchtigung im Spannungsfeld der vergleichsweise flachen Landschaft mit kleineren Erhebungen von ca. 250 m, die die zu errichtenden Anlagen deutlich in Höhe überragen werden. Der Erholungs- und Landschaftsschutzbereich Dahleener Heide sowie der sanfte Tourismus wird in seiner Funktion deutlich beeinträchtigt.

In ländlichen Raum übersteigt der Prozentsatz an Gebäude- und Flächeneigentum deutlich den Anteil an Vermietung. Hier wird ein abmildern des Grundstückswertes befürchtet.

Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) aus dem Jahr 2019 zeigt, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen in ländlichen Gebieten oft durch die Befürchtung beeinflusst wird, dass die Grundstückswerte sinken könnten.

Die ursprünglichen Befürchtungen über Wertminderung sind in Gebieten mit bereits errichteten Windkraftanlagen oft weniger ausgeprägt oder haben sich nicht bestätigt. Dennoch bleibt die Wahrnehmung individuell und hängt stark von den konkreten Umständen ab.

Gleichfalls wird die Sorge um Belästigung durch Lärm und Schlagschatten sowie Infraschall bekundet. Eine Auswirkung auf die psychische und physische Gesundheit ist noch nicht vollständig abzusehen.

Persönliche Einstellungen, Erfahrungen und die Umgebung spielen eine große Rolle bei der Wahrnehmung und den möglichen Auswirkungen.

Im Vergleich zum Regionalplan 2021 wurden diese zwei Flächen nicht benannt. In unmittelbare Nähe wurden jedoch die beiden Flächen 86 und 354 als mögliche Vorranggebiete bezeichnet. Beide Flächen wurden in der nachfolgenden Prüfung als ungeeignet ausgewiesen. Die Gründe wurden hier im Brut- und Nahrungsrevier von störungsempfindlichen und geschützten Vogelarten sowie Gastvogellebensraum überregional bedeutsamer Rastgewässer gesehen.

Ebenso zeichnet sich ein landesweit bedeutsamer Fledermauslebensraum FFH 198 ab. Der damalige Ausschluss erfolgte, da für beide das Konfliktpotential als erheblich eingestuft wurde.

Aufgrund der Änderung der Gesetzeslage gelten diese Ausschlusskriterien nicht mehr.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich in unmittelbarer Randlage zum Naturschutzgebiet Dahleener Heide.

Dieses Schutzgebiet wird gesäumt von dem bezeichnenden und dominanten Landschaftsrücken der Hohburger Berge sowie dem darin befindlichen Schildberg. Gleichsam ist hier der Geopark Porphyryland, ein zertifizierten Nationalen Geopark in Sachsen angesiedelt. Der Geopark ist bekannt für seine einzigartigen geologischen Formationen, insbesondere den roten Rochlitzer Porphyrtuff.

Alle bezeichneten prägende Landschaftsbilder würden durch die Errichtung konterkariert. Die beiden ausgewiesenen Flächen befinden sich unmittelbar in Sichtachse des Schildberges und würden diesen aufgrund ihrer Dimension nicht nur optisch überragen.

Darüber hinaus sind die ausgewiesenen Vorrangflächen Thammenhain/Falkenhain auch Standort eines Friedwaldes unmittelbar am Fuße des Schildberges.

,

#### **Fazit:**

Ein Windradausbau ist in den Vorranggebieten 69a und 69 b Windkraftanlagen ist rechtlich möglich, jedoch bestehen Bedenken aufgrund der Einflussnahme der Windkraftanlagen auf Mensch und Natur.

Die Kombination aus Artenschutzrecht, FFH-Gebietsausweisung und Einschränkungen auf Mensch und Natur führten in der Vergangenheit zu Einschränkungen bzw. Ablehnungen. Die Beteiligung vieler Bürger an der Fortschreibung des Regionalplanes und ihre differenzierten Gründe sollte wahrgenommen werden und in die Teilfortschreibung deutlich einfließen.

Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung vom 07.08.2025 der Stellungnahme zugestimmt.

Lossatal, 07.08.2025



Für den Ortschaftsrat Falkenhain mit Heyda und Frauwalde

Ortsvorsteherin Christiane Hörnig

Quellen:

<https://www.energie.sachsen.de>

<https://www.umwelt.sachsen.de>

<https://www.landesentwicklung.sachsen.de>

<https://lfulg.sachsen.de>

<https://geoportal.sachsen.de>

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-an-den-klimawandel/anpassung-auf-laenderebene/bundesland-sachsen>

<https://www.rpv-west Sachsen.de/regionalplan-leipzig-west Sachsen>

<https://www.lk-l.info/meeting.php?id=2025-KT-107>

Fraunhofer Institut

National Renewable Energy Laboratory

Bundesnetzagentur, Redispatch 2.0; Netzentgelte 2024 steigen stark an



Ortschaftsrat



Ortsvorsteherin Katrin Born, 04808 Lossatal, OT Körlitz, Alte Dorfstraße 5  
Tel.: 0 34 25 / 83 59 603, Handy: 01 73 / 88 41 643, e-mail: [katrinborn@gmx.de](mailto:katrinborn@gmx.de)

---

## Stellungnahme

### zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Leipzig-West Sachsen

#### –Erneuerbare Energien- Windräder – Standort 57

Die Ortschaftsratssitzung in Körlitz am 14.08.2025 ergab, dass die Körlitzer Bevölkerung, mit regen Interesse, diese geplante Windkraftanlage **ablehnt**.

Deutschland will bis 2045 klimaneutral werden.

Deutschland drosselt schon jetzt Wind- und Solaranlagen in Rekordmengen.

Unser Stromnetz ist doch am Limit.

Deutschland hat im ersten Halbjahr 2025 enorm viele Wind- und Solaranlagen gedrosselt. Grund dafür ist offenbar der schleppende Ausbau des Stromnetzes.

Entsprechend intensiv wird am flächendeckenden Umstieg auf erneuerbare Energien gearbeitet.

Allerdings hinkt der Ausbau des Stromnetzes hinterher.

Die zunehmende Einspeisung von Solar- und Windenergie führt daher immer häufiger zu Überlastungen im Netz, vor allem wegen fehlender Speicherkapazität.

**Die Windkraft wurde um 5,3% gedrosselt. 2024 waren es nur 3,5%.**

- Wir bemängeln:
  - die Minderung der Lebensqualität
  - den Abstand zum Moschützweg
  - Probleme mit Schall und Schatten
  - Zerstörung und Abwertung der Kulturlandschaft
  - keine Aussagen zur Einspeisevergütung
  - wohin geht der erzeugte Strom?
  - keine Aussagen zu Leitungen / Trassen / Speicher / Masten

- Batteriespeicher in Zschorna NEIN in Körlitz JA?
- Haben die Lossataler was davon?
- Gewerbesteuer (nach etwa 8-10 Jahren)
- keine konkreten Aussagen zu Rückbau und Recycling – besonders Rotorblätter und Bodenfundamente
- Befestigung Tiefengrund – nicht mehr rückbaubar
- Fledermäuse, Vögel und **unsere Störche** im Einzugsgebiet sind stark gefährdet
- Tragfähigkeit von Straßen und Zufahrten für den Bau der Windräder sind doch gefährdet
- Lärmbelästigung in der Bauphase – Entschädigung der Anwohner?
- eine heftige Abwertung unserer Grundstücke im Ort
- störendes Blinken der Windräder
- Hochspannungsleitung in der Nähe
- jetzt schon enorme Lärmbelästigung durch Flugzeuge (Einflugschneise Flughafen Leipzig/Halle) nachts besonders durch DHL-Flugzeuge
- In Körlitz ist ein Flurneuordnungsverfahren angeordnet. Die Flächen werden in mehreren Jahren neu zugeteilt. Wer dann Grundstückseigentümer sein wird ist nicht vorhersehbar.
- zu viele Windkraftanlagen in unserer Region (Thallwitz, Schildau, Großzscheпа)!

## **ABLEHNUNG DER WINDKRAFTANLAGE IM GEBIET KÖRLITZ, ZSCHORNA UND LÜPTITZ**

**(Gebiet 57)!**

Körlitz, d. 19.08.2025

gez.

*Katrin Born*

Ortsvorsteherin

gez.

*Volker Skrobisch*

stellv. Ortsvorsteher

## Stellungnahme des Ortschaftsrates Lüptitz-Zschorna

### zur Teilfortschreibung des Regionalplans Westsachsen – Kapitel Erneuerbare Energien (Windenergie)

– Bewertung der Vorrangfläche 57 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Westsachsen – Kapitel „Erneuerbare Energien“ nimmt der Ortschaftsrat Lüptitz-Zschorna wie folgt Stellung zu der geplanten Vorrangfläche für Windkraftanlagen im Bereich Fuchsberg – konkret die Fläche 57.

#### 1. Fläche 57 – konsequente Ablehnung durch den Ortschaftsrat

Die Fläche 57 wird vom Ortschaftsrat Lüptitz-Zschorna ausdrücklich und eindeutig abgelehnt.

#### Begründung:

- Lage in Hauptwindrichtung zur Ortslage Zschorna: Eine signifikante Belastung durch Lärm, Infraschall und Schattenschlag ist zu erwarten.
  - Bedenken in Bezug auf Freisetzung von Mikroplastik und anderen Schadstoffen, wie Bisphenol A und Weichmachern aus den Rotorbeschichtungen, welche als potenziell problematisch angesehen werden müssen. Laut Fraunhofer IWES geht man davon aus, dass pro Windenergieanlage etwa 90 kg Abrieb pro Jahr anfallen können. Allerdings gibt es auch andere Schätzungen, die von höheren Werten ausgehen, beispielsweise 170 Tonnen pro Jahr für alle Windräder in Deutschland.
- Speziell die mehrheitlich von der Agrargenossenschaft Lüptitz eG genutzten Flächen im Umfeld der Anlagen wären somit hoch mit Schadstoffeintrag belastet, ganz abgesehen vom Flächenverlust.
- Geplante Bauart und Dimension: Die vorgesehenen Windkraftanlagen mit über 260 m Nabenhöhe beeinträchtigen das Landschaftsbild massiv und führen zu einer dauerhaften psychischen Belastung der Bevölkerung.



- Gesundheitliche Belastungen: Die Nähe zu den Ortschaften birgt ernste Risiken für die Gesundheit der Anwohner durch anhaltenden Schall- und Schattenschlag, was das Recht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen wird.
- die Orte Lüptitz und Zschorna sind schon über Jahre hinweg durch die bestehenden 4 Windkraftanlagen sowie den Solarpark (eine Fläche mit ca. 50 Hektar!) im Gewerbegebiet über Gebühr belastet. Auch die bestehenden Beeinträchtigungen durch den Steinbruch Lüptitz sowie die Lage in der Einflugschneise des DHL-HUB Leipzig-Schkeuditz sollten bei der Bewertung berücksichtigt werden.
- Bei den Berechnungen der zulässigen Lärmbelastigung wurden die 4 bestehenden Windkraftträder nicht mit einberechnet, was den Grenzwert dann in den Ortslagen Zschorna und Lüptitz erheblich überschreitet.
- Abstandsproblematik: Der Abstand zu den Ortslagen ist sehr kritisch zu betrachten. Das Vorhaben ist auf engstem Raum förmlich zwischen den vier Ortschaften, Lüptitz, Zschorna, Körlitz und Roitzsch eingepresst.
- Zweifel an der Wirtschaftlichkeit: Aufgrund der Nähe zu den Ortslagen müssten Anlagen häufig zur Vermeidung unzulässigen Schattenschlags abgeschaltet werden, was die wirtschaftliche Nutzung infrage stellt.
- Artenschutzrisiko: Die Fläche liegt nach unseren Informationen in den Flugkorridoren von Rotmilanen und Weißstörchen, beide nach EU-Recht besonders geschützt.
- Naturschutzaspekte: Die Fläche liegt im Nahrungshabitat von Zugvögeln wie dem Rotmilan und dem Weißstorch. Das Kollisionsrisiko ist gegeben und muss umfassend untersucht werden.
- das Bundesamt für Naturschutz weist unsere Region folgendermaßen aus:

***„Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe“***

***„Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung“***

Die auch, als „Hohburger Schweiz“ benannte Landschaft zeichnet sich durch eine besondere natur- und kulturbedingte Eigenart aus und befindet sich im Geopark „Porphyryland.Steinreich“ in Sachsen, weithin sichtbar ist der Löbenberg

mit 240 m ü NN (höchste Erhebung), wäre mit 260m hohen Windkraftanlagen dann Geschichte.

### Akzeptanz in der Bevölkerung

Um die Menge des benötigten Stroms zu erzeugen, entstehen im ländlichen Raum eine Vielzahl von Windkraftanlagen. Die größten Verbraucher finden sich aber zumeist in den Städten und deren Randgebieten. Es entsteht der Eindruck, dass die Lasten beim Ausbau der erneuerbaren Energien ungleich verteilt ist! Im ländlichen Raum verändert sich damit zunehmend das Landschaftsbild. Die Eingriffe in Flora und Fauna durch die Errichtung der Anlagen werden als zerstörend angesehen.

Auch sinken durch den Aufbau eines Windparks die Grundstückswerte der Grundstücke in den umliegenden Ortschaften um bis zu 20%. Man könnte darauf hoffen, dass dadurch mehr junge Menschen preiswerte Häuser kaufen, aber dies ist ein Irrglauben. Eine Vielzahl von Gebäuden würden zukünftig leer stehen, denn gerade junge Generation achten auf ihre Gesundheit. Dies hätte zur Folge, dass die umliegenden Dörfer überaltern und nicht lukrativ für die neuen Generationen ist.

### Gesamtfazit

Der Ortschaftsrat bekennt sich zur Energiewende, fordert jedoch eine gerechte, naturverträgliche und sozial verantwortbare Umsetzung, die die Lebensqualität, den Naturraum sowie die Akzeptanz in der Bevölkerung sichert.

→ Fazit Fläche 57:

Die Fläche ist aus Sicht des Ortschaftsrates Lüptitz - Zschorna ausgeschlossen. Eine Nutzung in dieser Größe und Form wird abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Ortschaftsrates Lüptitz – Zschorna



*Gabriele Schmidt*  
Ortsvorsteherin



Geopark Porphyryland | Leipziger Str. 17a | 04668 Grimma

An die Mitgliedskommunen  
**des Geoparks Porphyryland. Steinreich in Sachsen e.V.**

zur Weiterleitung an den  
**Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen**  
Bautzner Straße 67A  
04347 Leipzig

23.07.2025

—

**Stellungnahme zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ – Auswirkungen geplanter Windvorrangflächen auf das Gebiet des Nationalen GeoParks „Porphyryland. Steinreich in Sachsen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

—

der Nationale GeoPark Porphyryland. Steinreich in Sachsen e.V. sieht sich mit seinen 14 Mitgliedskommunen veranlasst, zur Fortschreibung des Regionalplans – insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung – eine **fundierte und kritische Stellungnahme** abzugeben. Der Geopark Porphyryland. Steinreich in Sachsen ist als Nationaler GeoPark zertifiziert und strebt in den kommenden Jahren eine UNESCO Anerkennung an. Um dieses nicht zu gefährden, sind die im Anhang von der UNESCO-Kommission Deutschland beauftragten bzw. erarbeiteten gutachterlichen Papiere dringend zu berücksichtigen.

**1. Fehlende Berücksichtigung schutzwürdiger geologischer Phänomene**

—

Gemäß dem Kurzgutachten zur Geomorphologie und Geologie (HfWU 2018) sind großflächige geologische und geomorphologische Strukturen **besonders schützenswerte wertgebende Elemente**, deren Erhalt im Rahmen der nationalen Zertifizierung bzw. der angestrebten UNESCO-Ziele Priorität hat. Ihre Einzigartigkeit liegt dabei oft nicht in ihrer Seltenheit, sondern in ihrer wissenschaftlichen, didaktischen und landschaftsprägenden Funktion. Das Planwerk vernachlässigte jedoch, diese Geotope systematisch zu erfassen oder ihre Sensitivität gegenüber großmaßstäblichen Eingriffen wie Windkraftanlagen zu prüfen.

Insbesondere sogenannte „Weißflächen bzw. Vorranggebiete“, die als potenzielle Standorte für Windkraftanlagen diskutiert werden, überschneiden sich nachweislich (wie im Kurzgutachten analysiert) in anderen Geoparks mit besonders sensiblen geomorphologischen Einheiten. Eine vergleichbare Sensitivitätsanalyse fehlt für den Planungsraum Leipzig-West Sachsen vollständig.

Trägerverein: Geopark  
Porphyryland e.V.  
Leipziger Str. 17a  
04668 Grimma

Telefon: +49-(0) 3437 707361  
www.geopark-porphyryland.de  
info@geopark-porphyryland.de

Präsident:  
Stellvertreter: Thomas Pöge

Bankverbindung:  
IBAN: DE41 8605 0200 1020 0240 00  
BIC: SOLADES 1 GRM  
Steuer-Nr. 238/140/11380

## 2. Nichtbeachtung des Landschaftsbilds als geowissenschaftlich relevantes Gut

Das Kurzgutachten zum Landschaftsbild (Schöbel-Rutschmann, 2018) stellt heraus, dass die Sichtbarkeit von Geotopen ein elementarer Bestandteil ihres Bildungs- und Erlebniswertes ist. Eine „**Überlagerung, Ablenkung, Erdrückung oder Maßstabsverlust**“ durch Windkraftanlagen führt zur nachhaltigen Beeinträchtigung des landschaftlichen Zusammenhangs.

Der vorliegende Regionalplan entzieht sich dieser Verantwortung, indem er keine systematische Prüfung der visuellen Integrität von Geopunkten (z. B. Aufschlüsse, Formlandschaften, Sichtachsen) vornimmt. Damit droht die **Degradierung landschaftlich geprägter Lernorte**, die zur nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen sollen – ein klarer Verstoß gegen die Vorgaben für Nationale GeoParks bzw. UNESCO Global Geoparks.

## 3. Gefährdung der Erreichbarkeit des UNESCO-Status durch unzureichenden Schutz der „wertgebenden Elemente“

Das Positionspapier des Nationalkomitees für UNESCO-Geoparks (2019) formuliert unmissverständlich: „**Erhebliche Beeinträchtigungen [...] durch Windenergieanlagen [...] sind zu vermeiden**“, sofern diese die **materielle, funktionale oder visuelle Integrität** der wertgebenden Geotope und Landschaften gefährden. In ihrer aktuellen Fassung droht die Regionalplanung gegen diese Grundsätze zu verstoßen – mit potenziell weitreichenden Konsequenzen für den angestrebten UNESCO-Titel.

## 4. Verstoß gegen den partizipativen Entwicklungsauftrag von Geoparks

Die vier sächsischen Geoparks - die national zertifizierten Geoparks und der UNESCO-Geopark - verstehen sich nicht als Schutzgebiet im klassischen Sinne, wohl aber als Regionen mit einem besonderen Auftrag für Bildung, Forschung, Partizipation und Nachhaltigkeit. Die Planung von Windvorrangflächen erfolgte bislang ohne Konsultation des Geoparks als Träger substantzieller Interessen. Eine solche Vorgehensweise widerspricht nicht nur den Standards der UNESCO, sondern auch den Prinzipien einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

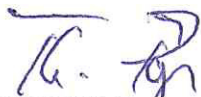
---

### Forderungen des Geoparks Porphyryland:

1. **Rücknahme der Vorrangflächen**, welche mit Geotopen oder landschaftsbildprägenden Geostätten kollidieren.
2. **Durchführung einer raumbezogenen Sensitivitätsanalyse** der geologischen und landschaftlichen Strukturen im Gebiet des Geoparks (wie in den angehängten Dokumenten beschrieben).
3. **Einbindung des Geoparks Porphyryland** als dauerhafte beratende Institution im weiteren Planungsverfahren gemeinsam mit den jeweiligen Mitgliedskommunen
4. **Festschreibung der Erhaltungsziele für landschaftliche Sichtachsen**, insbesondere im Bereich geomorphologisch herausragender Strukturen (z. B. Porphyrhügel der Calderenränder, Hangzonen, Steinbrüche mit Bildungsfunktion), an den Geoportalen und Geopark-Lernorten

Mit Nachdruck fordern wir Sie auf, die UNESCO-Verpflichtungen ernst zu nehmen und den Geopark Porphyryland als Akteur mit nationalen bzw. angestrebten internationalem Auftrag in die Planungsprozesse gleichberechtigt einzubinden. Nur durch differenzierte Abwägung und verantwortungsbewusstes Handeln kann ein Bruch mit den nachhaltigen Entwicklungszielen der Agenda 2030 vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Pöge

*stellvertretender Präsident Geopark Porphyryland. Steinreich in Sachsen e. V.*

#### Anlagen

- „Wertgebende geologische und geomorphologische Phänomene in UNESCO- Geoparks und deren Sensitivität am Beispiel des Geoparks Schwäbische Alb“  
Kurzgutachten für Deutsche UNESCO-Kommission e.V.; erstellt von der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nörtingen-Geislingen und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2018
- „Erneuerbaren Energien in UNESCO-Geoparks: Wertgebende geologische und geomorphologische Phänomene in UNESCO-Geoparks und deren Sensitivität – Landschaftsbild“  
Kurzgutachten für die Beratungsstelle UNESCO Global Geoparks, erstellt von Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann (rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur), 2018
- „Erneuerbare Energien in UNESCO Global Geoparks“,  
Positionspapier des Nationalkomitees für UNESCO Global Geoparks in Deutschland, 2019